



Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

Protokoll der 4. Sitzung

vom 4. März 2002, 08.00 Uhr
im Grossratssaal in Schaffhausen

Vorsitz: Rolf Hauser

Protokoll: Erna Frattini und Norbert Hauser

Präsenz: Entschuldigt abwesend: Regierungsrat Hermann Keller, Cornelia Amsler, Werner Bolli, Samuel Erb, Peter Gloor, Charles Gysel, Ruedi Hablützel, Annelies Keller, Dino Tamagni.
Teilweise abwesend (entschuldigt): Regierungsrat Heinz Albicker, Ruedi Flubacher, Veronika Heller, Jürg Tanner.

Traktanden:

1. 43 Kantonsbürgerrechtsgesuche aus den Gemeinden Lohn, Schaffhausen, Schleithelm, Stetten und Thayngen. Seite 131
2. Begnadigungsgesuch Nr. 3/2001 von W.S. Seite 132
3. Begnadigungsgesuch Nr. 1/2002 von A.S. Seite 136
4. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend den Erlass eines Energiegesetzes. Seite 136

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

WÜRDIGUNG

Am 7. Februar 2002 verstarb wenige Monate vor seinem 95. Geburtstag

alt Kantonsrat Robert Walter.

Der Verstorbene war Mitglied der SP-Fraktion und gehörte dem Grossen Rat vom 1. Januar 1964 bis Ende 1976 an. Robert Walter wirkte während seiner Amtszeit in verschiedenen Spezialkommissionen mit und setzte sich im Grossen Rat vor allem für die sozial Schwachen ein.
– Wir entbieten den Hinterbliebenen unser herzliches Beileid.

*

NEUEINGÄNGE seit der letzten Sitzung vom 18. Februar 2002:

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate. – Das Geschäft geht zur Vorberatung an die GPK.
2. Kleine Anfrage Nr. 5/2002 von Arthur Müller betreffend Fragen zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe im Kanton Schaffhausen.
3. Kleine Anfrage Nr. 6/2002 von Willi Lutz betreffend Präsentation der Staatsrechnung 2001.
4. Vorlage der Spezialkommission 2002/3 „Swiss Air Lines Ltd.“ vom 25. Februar 2002.
5. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Bau eines neuen Buszentrums beim Bahnhof Schaffhausen. – Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird dieses Geschäft zur Vorberatung an die Spezialkommission 2002/2 überwiesen, welche sich mit der Orientierungsvorlage des Regierungsrates über Perspektiven und Vorhaben des privaten und öffentlichen Verkehrs 2002-2020 sowie mit der Vorlage Niveauübergang Enge befasst. Die Spezialkommission 2002/2 setzt sich wie folgt zusammen: Martina Munz (Erstgewählte), Franz Baumann, Bernhard Egli, Hans Gächter, Ernst Gründler, Ruedi Hablützel, Veronika Heller, Franz Hostettmann, Bruno Loher, Markus Müller, Kurt Schönberger, Hansruedi Schuler, Dino Tamagni, Hansjörg Wahrenberger, Ruedi Widtmann.
6. Kleine Anfrage Nr. 7/2002 von Kurt Schönberger betreffend Zeughaus Schaffhausen; Zukunft des Zivilschutzes.
7. Postulat Nr. 1/2002 von Bernhard Egli und sechs Mitunterzeichnern sowie einer Mitunterzeichnerin vom 4. März 2002 betreffend Rahmenkredit für Land- und Liegenschaftenerwerb sowie Baulanderneuerung mit folgendem Wortlaut:

Protokoll der 4. Sitzung vom 4. März 2002

„Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag über einen Rahmenkredit für Land- und Liegenschaftenerwerb sowie Baulanderneuerung zu unterbreiten, welche zur Restrukturierung der Schaffhauser Wirtschaft beitragen kann.“

*

MITTEILUNGEN des Ratspräsidenten:

Die Justizkommission meldet die Vorlage betreffend Nachtragskredit zur personellen Verstärkung der Jugendanwaltschaft als verhandlungsbereit.

Die Spezialkommission 2002/3 „Swiss Air Lines Ltd.“ meldet das Geschäft ebenfalls als verhandlungsbereit.

*

PROTOKOLLGENEHMIGUNG:

Das Protokoll der 2. Sitzung vom 21. Januar 2002, veröffentlicht mit dem Amtsblatt Nr. 8/2002 vom 22. Februar 2002, wird ohne Änderungen genehmigt und den Protokollführenden, Erna Frattini und Norbert Hauser, bestens verdankt.

*

1. 43 KANTONSBÜRGERRECHTSGESUCHE AUS DEN GEMEINDEN LOHN, SCHAFFHAUSEN, SCHLEITHEIM, STETTEN UND THAYNGEN

Namentliche Nennung siehe Amtsblatt Nr. 4 vom 25. Januar 2002, Seiten 144 bis 148

ALBERT BAUMANN, Präsident der Petitionskommission: Bei den zur Diskussion stehenden 43 Gesuchen geht es um 79 Personen, 73 ausländische und 6 Schweizer Bewerberinnen und Bewerber. Die Ausländerinnen und Ausländer stammen aus folgenden Ländern: 2 aus Bosnien-Herzegowina, 2 aus Deutschland, 4 aus Eritrea, 13 aus Italien, 12 aus Jugoslawien, 24 aus Kroatien, 3 aus Mazedonien, 3 aus Sri Lanka und 10 aus der Türkei. Es wird beantragt, die Gebühren gemäss Dekret festzulegen. Anträge auf Ermässigung der Gebühren liegen keine vor.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

Die Petitionskommission hat an ihrer Sitzung vom 14. Februar 2002 die vorliegenden Gesuche im Anschluss an eine von jedem Mitglied vorgenommene Prüfung eingehend besprochen. Sie stellte fest, dass alle Bewerberinnen und Bewerber von ihren Wohngemeinden zur Aufnahme empfohlen werden. Ein Gesuch ist aufgrund des knappen Resultates in der Wohngemeinde extrem gründlich besprochen worden. Einen Grund für die Nichtempfehlung stellte die Petitionskommission jedoch nicht fest. Die Petitionskommission empfiehlt Ihnen deshalb einstimmig, den 43 Bürgerrechtsgesuchen zu entsprechen und die 79 Bewerberinnen und Bewerber ins Kantonsbürgerrecht aufzunehmen.

Das Wort wird nicht gewünscht. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt.

GROSSRATSPRÄSIDENT ROLF HAUSER: Ich erkläre die Bewerberinnen und Bewerber als ins Kantonsbürgerrecht aufgenommen. Die neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger heisse ich herzlich willkommen. Ich hoffe, dass sie sich in ihrem neuen Heimatkanton wohl fühlen. Für die Zukunft wünsche ich ihnen viel Freude und alles Gute.

*

2. BEGNADIGUNGSGESUCH NR. 3/2001 VON W.S.

ALBERT BAUMANN, Präsident der Petitionskommission: Mit Datum vom 17. Dezember 2001 stellte W.S. ein Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat mit den Anträgen, es sei auf die Reststrafe zu verzichten, und er sei mit sofortiger Wirkung aus dem Strafvollzug zu entlassen. In der Begründung meint W.S., die Strafe bedeute für seine Familie eine ausserordentliche Härte, vor allem für seine 14- und seine 17-jährige Tochter, die in ihrem Alter ganz besonders unter diesen Umständen leiden würden. Aufgrund seiner sehr schlechten psychischen Verfassung ersucht W.S. den Grossen Rat, dem Gesuch zu entsprechen. Aus Gründen der Menschlichkeit und der mitmenschlichen Rücksichtnahme sei auf die Restdauer des Strafvollzuges zu verzichten.

W.S. habe sich, so meint er über sich, im Hinblick auf sein Vorleben in seinen persönlichen Verhältnissen sehr gefestigt. Ihm könne für seine Zukunft eine sehr gute Prognose gestellt werden. Er habe sich seit Jahren für die mit einer Begnadigung verbundene Wohltat als würdig erwiesen. Die Anstaltsleitung sei mit seiner Führung sehr zufrieden. Eine nachträgliche

Protokoll der 4. Sitzung vom 4. März 2002

Änderung der rechtlichen Ordnung und der persönlichen Verhältnisse seiner Person würden den nachträglichen Wegfall des Strafzweckes rechtfertigen. Er sei begnadigungswürdig, denn er zeige eine rechtstreue Gesinnung und sei weder liederlich noch arbeitsscheu. W.S. erwähnt den langen Zeitablauf zwischen der Haupttat und der Vollstreckung und verweist auf die schweren Rechtsverletzungen der Schaffhauser Justiz wie Verletzung des Beschleunigungsgebotes, Verletzung des fairen Verfahrens, Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Willkür und weitere EMRK-Verletzungen. W.S. verweist auf sein seit der Verurteilung an den Tag gelegtes integrires Verhalten. Im Vollzug ist er in der Prämienstufe 7, was eine ausserordentliche Leistung, Selbstständigkeit und Übernahme von Verantwortung enthält. Aufgrund seines Alters – W.S. wird in diesem Jahr 56 Jahre alt – und im Hinblick auf die Resozialisierung sei die Begnadigung gerechtfertigt. Abschliessend betont W.S., er sei zu keinem Zeitpunkt Gewerkschaftssekretär und Parlamentarier gewesen. Aufgrund der Rechtsgleichheit ersuche er den Grossen Rat, gemäss seinem Antrag zu entscheiden.

Liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, Sie wissen, dass W.S. vor etwa einem Jahr ebenfalls ein Gesuch gestellt hat, das der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 5. März 2001 ablehnte. Gegen diesen Entscheid hat W.S. staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Dieses hat, soweit es auf das Geschäft eingetreten ist, am 20. Juni 2001 die Beschwerde abgewiesen.

W.S. wurde mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 16. August 1999 des gewerbmässigen Betrugs, der mehrfachen qualifizierten Sachbeschädigung, der mehrfachen vorsätzlichen Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, der mehrfachen Urkundenfälschung, der falschen Anschuldigung, der öffentlichen Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit, des unlauteren Wettbewerbs, der Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte und des vollendeten Versuchs der Nötigung schuldig gesprochen und zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. An die Strafe wurden vier Tage Untersuchungshaft angerechnet. Die gegen das Urteil erhobene Nichtigkeits- und staatsrechtliche Beschwerde wies das Bundesgericht am 22. Februar 2000 ab, soweit es auf die Begehren eintrat.

Ich gehe auf die dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalte nicht detailliert ein. W.S. befindet sich seit dem 21. August 2000 im Strafvollzug in der Strafanstalt Saxerriet. Seit dem 16. Februar 2001 ist er urlaubsberechtigt. Am 16. April 2002 kann er voraussichtlich seine Halbfreiheitsstelle antreten. Die Möglichkeit der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug besteht ab 16. August 2002. Die ganze Strafe wird am 16. August 2003 verbüsst sein.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

Bereits am 28. April 1989 wurde W.S. von der II. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich wegen Anstiftung zur fortgesetzten Urkundenfälschung, zur Erschleichung einer falschen Beurkundung und zum Betrug, wegen Pfändungsbetrug, betrügerischem Konkurs, Irreführung der Rechtspflege und Verfügung über gepfändete Sachen zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Die Strafe wurde bei einer Probezeit von zwei Jahren bedingt aufgeschoben.

Die Strafanstalt Saxerriet stellt W.S. grundsätzlich einen guten Führungsbericht aus. Die Anstaltsleitung antwortete auf die spezifischen Fragen über die von W.S. erwähnte schlechte psychische Verfassung, dass diese keine spezielle Behandlung erforderlich gemacht habe. Aus der Sicht der Anstaltsleitung habe die Haftersstellungsfähigkeit nie im Zweifel gestanden. Die Zuständigkeit des Grossen Rates ist für die Beurteilung des Gesuches gegeben, denn die Strafe wurde von einem Schaffhauser Gericht ausgesprochen. Die Strafe ist rechtskräftig und vollstreckbar. Die Vollstreckungsverjährung ist noch nicht eingetreten. Die Begnadigung ist ein ausserhalb des normalen Strafverfahrens stehender staatlicher Eingriff in den Vollzug der Strafe. Einem Gnadengesuch wird dann entsprochen, wenn sich der Gesuchsteller dieser Rechtswohlthat als würdig erweist und wenn der Vollzug eine unzumutbare Härte darstellt. Im Einzelnen werden für die Bejahung des Vorliegens der Voraussetzungen kumulativ die Begnadigungswürdigkeit sowie eine unzumutbare Härte des Strafvollzuges verlangt.

W.S. bezieht sich auf den Entscheid des Grossen Rates vom 26. November 2001 in Sachen E.B. und beantragt, er sei „aufgrund der Rechtsgleichheit“ zu begnadigen. Weil an dieser Sitzung von der präjudiziellen Wirkung des Entscheids E.B. gesprochen worden ist, sind die Gesuche der beiden Gesuchsteller einander gegenübergestellt worden: 1. W.S. erhielt eine schwerere und doppelt so lange Strafe. 2. Von der letzten Tat bis zum Strafantritt vergingen bei W.S. rund 2 $\frac{3}{4}$ Jahre. Bei E.B. war der Vollzug der Taten, die fast 19 Jahre zurückliegen, noch nicht möglich. 3. E.B. erhielt eine Vorstrafe von neun Monaten bedingt, W.S. eine solche von zehn Monaten. 4. E.B. hat aus eigenen Mitteln Wiedergutmachung gegenüber den Geschädigten bereits im Laufe des Verfahrens vorgenommen. W.S. nimmt an einem Wiedergutmachungsprojekt teil, jedoch nicht gegenüber den Geschädigten, sondern gegenüber einem Kinderspital in Zürich. 5. Bei W.S. sticht nicht nur das Begehen von Delikten ins Auge, sondern ein besonders verwerfliches, rücksichtsloses und perfides Vorgehen. 6. Es sind keine gesundheitlichen Gründe ersichtlich, welche bei W.S. mit zu berücksichtigen wären. 7. W.S. hat die Urteile bis ans Bundesgericht beziehungsweise bis an den Gerichtshof in Menschenrechtssachen weitergezogen. Auch der Entscheid über den Strafantritt wurde bis ans Oberge-

Protokoll der 4. Sitzung vom 4. März 2002

richt weitergezogen. Der ablehnende Entscheid des Grossen Rates führte zu einer Beschwerde ans Bundesgericht. Mit einem positiven Gnadenentscheid sollen „schwere Rechtsverletzungen der Schaffhauser Justiz“ ausgeräumt werden.

Diverse Punkte sprechen gegen eine Begnadigung. Von einer psychischen Krankheit, wie sie im Fall E.B. vorliegt, kann keine Rede sein. Der angeblich schlechte Gesundheitszustand erfordert gemäss Führungsbericht der Anstalt keine spezielle Behandlung. An der Hafterstellungsfähigkeit ist nicht zu zweifeln. Eine Zäsur ist bei W.S. nicht ersichtlich. Er hat alle möglichen Rechtsmittel erfolglos ausgeschöpft. W.S. sieht nicht sein Unrecht, sondern vor allem die – aus seiner Sicht – Verfahrensfehler anderer. Auf dieser Basis kann nicht von einer Zäsur gesprochen werden, die eine Begnadigung zu rechtfertigen vermöchte. Eine Begnadigung wäre geradezu kontraproduktiv.

Die Petitionskommission ist aus den erwähnten Gründen einstimmig zum Schluss gekommen, dass die Voraussetzungen für eine Begnadigung nicht erfüllt sind und der Gesuchsteller dieser Rechtswohlthat nicht würdig ist. Das von W.S. geltend gemachte Gebot der Rechtsgleichheit gebietet, die Unterschiede zwischen diesem und dem Gesuch von E.B. zu beachten. Während es dort um eine Begnadigung aus Gründen der Menschlichkeit gegenüber einem psychisch kranken Mitmenschen ging, der mehrere Suizidversuche und lange Behandlungen in psychiatrischen Kliniken hinter sich hatte und nicht hafterstellungsfähig ist, bestehen solche Gründe bei W.S. nicht. Die Petitionskommission ersucht Sie deshalb einstimmig, das Begnadigungsgesuch von W.S. abzulehnen.

Das Wort wird nicht gewünscht. Ein Gegenantrag liegt nicht vor.

Das Begnadigungsgesuch Nr. 3/2001 von W.S. ist somit abgelehnt.

*

3. BEGNADIGUNGSGESUCH NR. 1/2002 VON A.S.

ALBERT BAUMANN, Präsident der Petitionskommission: Das Amt für Justiz und Gemeinden hat – in Absprache mit dem Sprechenden – am 9. Januar 2002 A.S. empfohlen, ein Gnadengesuch an den Kanton Zürich zu richten. In diesem Schreiben sind die zu vollziehenden Strafen sowie die rechtlichen Probleme, die sich mit dem Vollzug stellen, dargelegt.

Die Zuständigkeit des Grossen Rates für die Beurteilung des Gesuches ist nur so weit gegeben, als es sich um eine Freiheitsstrafe handelt, die von einem Schaffhauser Gericht ausge-

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

sprochen worden ist. A.S. ist mit Strafbefehl des Verkehrsstrafamtes vom 4. März 1999 zu einer Gefängnisstrafe von 2 Monaten verurteilt worden. A.S. befand sich insgesamt 96 Tage im stationären Massnahmenvollzug, bevor er diesen abbrach. Das Kantonsgericht hat am 28. März 2001 beschlossen, dass nun die gegen A.S. bestehende Freiheitsstrafe zu vollziehen ist. Dabei sind 96 Tage anzurechnen. Durch diesen Massnahmenvollzug ist die vom Kanton Schaffhausen ausgesprochene Strafe vollzogen. Es besteht somit keine rechtskräftige und vollstreckbare Strafe mehr, für die eine Begnadigung verlangt werden könnte. Die Petitionskommission beantragt Ihnen deshalb einstimmig, auf das Gnadengesuch mangels vollstreckbarer, von einem Schaffhauser Gericht ausgesprochener Freiheitsstrafe nicht einzutreten.

Das Wort wird nicht gewünscht.

Auf das Begnadigungsgesuch von A.S. wird mangels rechtskräftiger und zu vollziehender Strafe im Kanton Schaffhausen nicht eingetreten. – Das Geschäft ist erledigt.

*

4. BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES BETREFFEND DEN ERLASS EINES ENERGIEGESETZES

Grundlagen: Amtsdruckschrift 00-81

Kommissionsvorlage: Amtsdruckschrift 01-72

EINTRETENSDEBATTE

KOMMISSIONSPRÄSIDENT PETER ALTENBURGER: Sie haben sicher festgestellt, dass die Vorlage und auch die Kommissionssitzungen so lange zurückliegen, dass man sogar in den eigenen Reihen nicht mehr wusste, wer der Kommissionspräsident war. Darüber habe ich allerdings nur geschmunzelt, denn ich habe mich selber schon gefragt, ob es eine glückliche Idee gewesen sei, ausgerechnet dieses Präsidium zu übernehmen. Sie werden heute auch feststellen, dass es sehr schwierig sein wird, mit der Vorlage eine Mehrheit dieses Rates glücklich zu machen.

Nun aber zur Sache: Alles, was mit Energie zu tun hat, ist in letzter Zeit sehr schwierig und sehr emotional geworden. Dies mag auch der Grund sein, weshalb Ihnen die Kommission keinen schriftlichen, sondern nur einen mündlichen Bericht vorlegen wollte. Das Fehlen eines Berichts liegt nicht an der Bequemlichkeit des Kommissionspräsidenten, der trotzdem einen Bericht geschrieben hat, sondern an tiefen Meinungsverschiedenheiten, an wechselnden

Protokoll der 4. Sitzung vom 4. März 2002

Mehrheiten und an knappen Entscheiden, die zum Teil mit Stichentscheid des Präsidenten getroffen wurden. Gewisse Schwierigkeiten sind vielleicht auch aufgrund der Tücken der 11er-Kommission entstanden – Sie können sich sicher vorstellen, dass sich die politischen Kräfteverhältnisse je nach Präsenz an den Sitzungen verändert haben. Wichtige Entscheide sind deshalb zum Teil erst beim Rückkommen gefallen. Die Zufriedenheit mit dieser Vorlage ist folglich nicht überwältigend. Mit sieben Stimmen bei zwei Enthaltungen und zwei Absenzen ist die Kommission auf die Vorlage eingetreten. Trotz der geschilderten Schwierigkeiten benötigte die Kommission nur vier Sitzungen. Zusätzlich wurde eine Präsentation durch den Leiter der Energiefachstelle Basel-Stadt durchgeführt.

Nach diesen Vorbemerkungen komme ich zu den Kernpunkten der Vorlage. Bereits die Vernehmlassung hat gezeigt, dass es sich – sogar innerhalb der Regierung – um eine umstrittene Vorlage handelt. Trotzdem kann sich der Kanton Schaffhausen nicht um ein Energiegesetz herumdrücken. Die Schweiz, beziehungsweise der Bund, hat sich nämlich zur Senkung der CO₂-Emissionen verpflichtet und per 1. Januar 1999 sowohl ein eidgenössisches Energiegesetz als auch eine Energieverordnung erlassen. Die Kantone haben einen Gesetzgebungsauftrag. Mit so genannten Modulen findet eine gewisse Harmonisierung unter den Kantonen statt, wobei auch unser Kanton im Interesse der Wirtschaft, der Bauherren sowie der Verwaltung die meisten Module übernehmen will. Dabei ist zu beachten, dass das Energiegesetz stark auf den Gebäudebereich ausgerichtet ist. In Bezug auf Bundesmittel und Förderprogramme kann man in der Vorlage der Regierung folgenden wichtigen Satz lesen: „Der Bund richtet Globalbeiträge an Kantone aus, die über ein eigenes Programm zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme verfügen.“

Nach dem negativen Ausgang der eidgenössischen Energie-Abstimmungen vom 24. September 2000 – die Ablehnung war im Kanton Schaffhausen sehr deutlich – sind die zur Verfügung stehenden Bundesmittel recht bescheiden. Unter der Position „Energiefachstelle“ finden Sie im Staatsvoranschlag sowohl für das Jahr 2001 als auch für das Jahr 2002 einen Bundesbeitrag von Fr. 70'000.-. Um das bisherige Förderprogramm weiterführen und Bundesmittel beanspruchen zu können, brauchen wir eine neue gesetzliche Grundlage. Meines Wissens können mittlerweile die meisten Parteien und Verbände damit leben, dass wir ein kantonales Energiegesetz in die Praxis umsetzen. Aber der Teufel steckt bekanntlich im Detail. Die wichtigsten strittigen Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

Erstens die Frage nach der Finanzierung der Fördermassnahmen: Das Ausmass einerseits, andererseits die Methode. Entgegen der Regierungsvorlage hat sich die Kommission erst beim Rückkommen für eine Lösung ohne Durchleitungsabgabe und ohne Errichtung eines Fonds entschieden. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, der Grosse Rat solle jährlich einen Kredit zwischen Fr. 300'000.- und einer Million Franken sprechen. Bei Fr. 300'000.- ist dies etwas mehr als bisher, aber deutlich weniger als die in der Regierungsvorlage aufgrund einer Durchleitungsabgabe erwarteten gut 1,3 Millionen Franken.

Zweitens die Frage, ob der Kanton Schaffhausen sowohl für Neubauten mit mindestens fünf Wärmebezügern als auch für entsprechende Altbauten die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) vorschreiben will. Bekanntlich haben der Bund und verschiedene andere Kantone – beispielsweise der Kanton Zürich – auf Vorschriften für Altbauten verzichtet. In der Kommission obsiegte schliesslich bei Art. 8 eine Gleichstellung von Altbauten mit Neubauten, sobald eine Totalsanierung des Heizungs- beziehungsweise des Warmwasser-Verteilsystems stattfindet. Wenn Sie in der Kommissionsvorlage nach Stolpersteinen suchen, werden Sie hier mit Sicherheit einen finden.

Drittens haben wir versucht, die Bürokratie, das heisst die sich abzeichnenden „Papiertiger“ wie zum Beispiel Erfolgskontrollen, Kosten-Nutzen-Analysen und Ist-Soll-Vergleiche, die auf Hunderten von Seiten produziert und kaum gelesen werden, in engen Grenzen zu halten. Für die Auskunftspflicht gegenüber dem Bund sollen nur die unbedingt notwendigen Erhebungen erstellt werden.

Die seitlichen Markierungen in der Kommissionsvorlage zeigen Ihnen, dass noch andere Punkte umstritten waren. Sie haben uns in der Kommission beschäftigt, aber vielleicht etwas weniger intensiv.

Noch einige kritische Bemerkungen zum Vorzeigekanton Basel-Stadt, der seit Jahren über eine finanziell und personell hoch dotierte Energiefachstelle verfügt und immer wieder als Musterbeispiel genannt wird. Anlässlich der Präsentation, bei der leider nicht alle Kommissionsmitglieder anwesend waren, war auch bei politisch objektiver Betrachtung festzustellen, dass der Kanton Basel-Stadt kaum auf andere Kantone und schon gar nicht auf den Kanton Schaffhausen übertragbar ist. Einige Fakten und Zahlen aus dieser Präsentation: Im Kanton Basel-Stadt gibt es nicht nur eine Förder-, sondern auch eine Lenkungsabgabe, durch die jährlich 50 Mio. Franken staatsquotenneutral umverteilt werden, nämlich 10 Mio. Franken an die Bevölkerung und 40 Mio. Franken an Gewerbe und Industrie. Vor der Einführung der Förderabgaben beziehungsweise mit der Einführung des Energiegesetzes wurden die Stromtarife um

Protokoll der 4. Sitzung vom 4. März 2002

17,5 % für die Haushalte und um 27,5 % für die Betriebe gesenkt. Förder- und Lenkungsabgaben führten somit nicht zu Preiserhöhungen. Der Kanton Basel-Stadt kann fast ausschliesslich Strom aus Wasserkraft anbieten. Er gehört zu den günstigsten Anbietern in der Schweiz. Nach zahlreichen Aktionen mit Fördersummen bis über 1 Mio. Franken pro Aktion, zum Beispiel für bessere Fenster, für bessere Lüftungen, für Solardächer, für Energiesparlampen, habe ich mit einem gewissen Schmunzeln die Aussage des Leiters der Energiefachstelle aufgenommen, es sei nicht immer einfach, die vorhandenen finanziellen Mittel „intelligent auszugeben“. Die in Basel-Stadt eingeführte verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung für Altbauten war ein mühsamer und umstrittener Prozess. In den ersten sechs Jahren konnten nur etwa 20 % der entsprechenden Objekte umgerüstet werden. Auch beim Personalbestand können wir uns die Situation von Basel-Stadt für Schaffhausen weder vorstellen noch leisten. Das Amt beschäftigt nämlich zehn Personen, wobei drei Personen in der angegliederten Stelle für Lufthygiene tätig sind.

Von Basel wieder nach Schaffhausen: Ich schliesse meinen Bericht mit dem Dank an alle Beteiligten für die mir gewährte Unterstützung. Und noch das Resultat der Schlussabstimmung: Sechs von elf Kommissionsmitgliedern sagen ja zu dieser Vorlage. Vier Mitglieder haben sich enthalten und ein Mitglied war abwesend. Ich bin gespannt, wie der Rat diese Vorlage aufnimmt.

MARKUS MÜLLER: Wir müssen keine Hellseher sein, um vorauszusehen, dass diese Beratungen nicht zu einem Ruhmesblatt geraten werden. – Die SVP war und ist immer noch der Meinung, dass wir im Kanton Schaffhausen zum jetzigen Zeitpunkt kein Energiegesetz auf dieser detaillierten Gesetzesbasis brauchen. Wenn die Bundesvorschriften so ausgelegt werden, dass es heute ein kantonales Energiegesetz braucht, dann wäre eine Integration ins Baugesetz oder eine Abhandlung in Form eines Dekrets denkbar.

Die Parteileitung der SVP hat in der Vernehmlassung klar und unmissverständlich festgehalten, dass sie kein Energiegesetz will, vor allem nicht die vom Vorgänger des Baudirektors vorgelegte Fassung. Die Kommissionsmitglieder der SVP-Fraktion haben in der Folge in der Kommission einen Nichteintretensantrag gestellt, diesen dann aber nicht weiter verfolgt, um den vorliegenden Gesetzesentwurf mitgestalten zu können. Baudirektor Hans-Peter Lenherr hat eine grosse Chance vergeben. Er hätte die von seinem Vorgänger geerbte Gesetzesvorlage gesamthaft überarbeiten sollen. Weil er dies unterlassen hat, gefährdet er die Schaffung eines Schaffhauser Energiegesetzes ernsthaft. Es wäre die ehrlichere Lösung, wenn der Rat heute

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

auf die Vorlage nicht eintreten würde, denn die Chance, das Energiegesetz beim Volk durchzubringen, ist denkbar schlecht. Es wird bei der Beratung dieser Vorlage nur Unzufriedene geben, und zwar aus allen Lagern.

In der Kommission haben die Mitglieder der SVP versucht, ein paar Grundsätze einzubringen. Diese haben für uns auch heute noch Gültigkeit. Ich kann Ihnen versichern, dass wir um einiges geschlossener hinter diesen Grundsätzen stehen als in der UNO-Frage. Machen Sie sich also keine falschen Hoffnungen. 1. Wir wollen keine neuen zusätzlichen Steuern. Das schliesst eine Durchleitungsgebühr grundsätzlich aus. 2. Wir wollen keine separaten Kassen mittels Fonds. In diesem Punkt haben wir uns von der SP überzeugen lassen – dies ist nicht mehr zeitgemäss. 3. Wir wollen gegenüber den Nachbarkantonen Zürich und Thurgau keine weitergehenden Vorschriften und Lenkungsmassnahmen. Als Beispiel nenne ich die Altbauten. 4. Wir lehnen kostspielige Beiträge an Energieverbraucher beziehungsweise an Energiesparer ab, da wir dafür kein Geld haben. 5. Keine Lenkung von Technologien aus unserem kleinen Kanton heraus. Die Industrie kann das besser, und sie tut es auch. Der Kanton würde dagegen immer hintennach hinken.

Unter Berücksichtigung dieser Maximen stellt die Kommissionsvorlage für uns den äussersten Kompromiss dar. Eine weitergehende Verschärfung des Gesetzes werden wir bekämpfen und auch ablehnen. Obwohl eine knappe Mehrheit der SVP-Fraktion auf die Vorlage eintreten wird, kommt aus unserer Fraktion auch ein Antrag auf Nichteintreten. Zudem werden in der Detailberatung zwei Anträge gestellt, die sich an die Gesetzgebung des Kantons Zürich anlehnen sollen. Wir verlangen auch – dies als Ankündigung –, dass die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz vor der zweiten Lesung vorhanden sind. Weiter möchten wir erfahren, mit welchen Kosten zu rechnen ist in Bezug auf die Administration, die im Zusammenhang mit diesem Gesetz anfallen. Die Angaben müssen verbindlich sein. Schliesslich wollen wir auch genau wissen, was auf die Gemeinden zukommen wird.

ERNST GRÜNDLER: Die FDP-Fraktion schliesst sich in wesentlichen Teilen den Ausführungen des Kommissionspräsidenten an. Sie wird der Vorlage mehrheitlich zustimmen.

Kurz vor seinem Rücktritt boxte Regierungsrat Ernst Neukomm am 19. Dezember 2000 seine Vorlage bei der Regierung durch. Auf die aus der Vernehmlassung hervorgegangenen Stellungnahmen der Verbände und Organisationen ist er kaum eingegangen. Nur wenige Anliegen sind eingeflossen. Die Vorberatungen waren gezeichnet von grossen

Protokoll der 4. Sitzung vom 4. März 2002

Meinungsverschiedenheiten. Wollen wir unsere Harmonisierungsbestrebungen in Bezug auf die anderen Ostschweizer Kantone verstärken, so müssen wir zuerst noch viele Eigenheiten abbauen. Unser Kanton ist viel zu klein; er kann keine eigenen Vorgaben im Vollzug anstreben.

Im Gegensatz zur eher unbedachten und unausgewogenen Vorlage des Regierungsrats vom 19. Dezember 2000 weist die Kommissionsvorlage einige positive Veränderungen auf. Diese werden wohl mehr Befürworter finden. Dennoch hält sich die Freude in Grenzen.

Bundesgesetze und Vorschriften verpflichten die Kantone, im Gebäudebereich eigene Vorschriften zu erlassen. Einige davon sind mit dem neuen Baugesetz bereits eingeflossen und zum Teil rechtswirksam geworden. Beim Wärmeschutz von Gebäuden hat der Regierungsrat am 4. Dezember 2001 diesbezügliche Änderungen der bestehenden Verordnung über den Energiehaushalt in Gebäuden und Haushalten (Energiehaushaltsverordnung, EHV) aufgrund der überarbeiteten Norm SIA 380/1 (thermische Energie im Hochbau, Ausgabe 2001) beschlossen. Das war sinnvoll. Für die Durchsetzung der VHKA besteht, da ein kantonales Energiegesetz fehlt, noch keine rechtliche Grundlage. Leider sind diese Vorgaben aus früheren Entscheidungen mit anderen Kantonen vielfach kaum harmonisiert. Die Handhabung ist für Anwender, zu denen auch ich mich zähle, nicht gerade benutzerfreundlich und zudem schwerfällig. Die Module, welche die Kantone Zürich und Thurgau anwenden, sind untereinander weitestgehend harmonisiert. Sie entsprechen klar den Anstrengungen für einen sparsamen Energieverbrauch. Es ist sinnvoll, dass wir sie auch im Kanton Schaffhausen anwenden. Den Kennern und den Anwendern der nicht einfachen Materie sind diese Vorgaben seit längerer Zeit bekannt. Einführung und Schulung sind kaum noch erforderlich.

Noch ein paar Worte zu den vorgesehenen Nutzungs- und Energiesparmassnahmen ab dem Art. 6 der Kommissionsvorlage: Art. 6 ist bezogen auf die in Art. 1 umschriebenen Zwecke richtig. Er sollte unterstützt werden. Die umliegenden Kantone haben diese Regelung längst eingeführt.

Der nun verbleibende Art. 8 darf als vertretbarer Kompromiss bezeichnet werden. Die Pflicht zum Einbau einer VHKA wird in Hauseigentümerkreisen vor allem bei Altbauten als Beschränkung empfunden. Diese Ansicht teile ich nicht. Dazu ein Kostenbeispiel: Erstinvestition für ein Heizkostenverteilsystem für eine Standardwohnung mit 6 Heizkörpern in einem Mehrfamilienhaus. Gerade Fr. 304.- sind für eine Wohnung aufzubringen. In diesem Betrag sind die einmaligen Gerätekosten, die Montage und die Stammdatenerfassung mit der MwSt enthalten. Für den Jahresservice sind noch Fr. 50.- pro Wohnung einzusetzen. Diese

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

können auf den Mieter überwältigt werden. Die Energieeinsparungen betragen mehr als 14 %. Das ist nicht unbedeutend und muss Erwähnung finden. Bei Neubauten und bei Gesamtumbauten wird in der Regel ohnehin eine energiesparende und benutzerbezogene Installation eingebaut. Diese fällt kostenmässig kaum ins Gewicht. In Neubauprojekten wird die Pflicht für den Einbau einer entsprechenden Installation in der Baubewilligung seit Jahren vorgeschrieben.

Bei den in Art. 4 formulierten Fördermassnahmen und bei deren Finanzierung bestehen Differenzen. Wir müssen diese ausloten. Die Aussicht auf Bundesbeiträge ist ungewiss, selbst wenn sich unser Kanton für ein eigenes Förderprogramm entschliessen könnte. Auch der Regierungsrat weist in seiner Botschaft vom 19. Dezember 2000 auf Seite 28 klar auf diese Unsicherheit hin. Für mich heisst das: Auf den unsicheren Geldsegen von oben können wir verzichten.

Werden wir ein solches Förderprogramm je brauchen? Ist es wirklich sinnvoll? Bis anhin sind für spezielle Anlagen und Objekte mit dem Staatsvoranschlag bei den Positionen „Energiefachstelle“ (EFS) und „Kantonsforstamt“ Beträge gesprochen worden. Das hat sich bewährt. Auf keinen Fall aber können wir uns mit einer Durchleitungsabgabe – gleich, welcher Art und Höhe – auf elektrischen Strom anfreunden. Wir werden dieses Anliegen, sollte es wieder aus irgendeiner Ecke des Rates eingebracht werden, klar bekämpfen. Es ist unsinnig. Wir wollen keine Verteuerung leitungsgebundener Energie. Wir wollen auch keine Umverteilung von Fördereinnahmen mit unklarem und fragwürdigem Ziel. Die Bildung eines Fonds wäre daher mehr als nur fraglich. Unsere Fraktion wird der Vorlage der Spezialkommission mehrheitlich zustimmen. Mit Anträgen in der Detailberatung ist zu rechnen.

DANIEL FISCHER: Das sind schöne Aussichten für eine konstruktive Ratsarbeit, wenn Kommissionspräsident Peter Altenburger schon zu Beginn sagt, dieses Gesetz werde niemanden glücklich machen! Es sitzt wohl auch niemand hier im Rat, um Psychohygiene zu betreiben. Markus Müller sagt uns bereits jetzt, was alles er nicht will, und es gebe absolut keinen Spielraum für weitere Veränderungen. Auch dies trägt nicht sehr viel bei zu fruchtbarer Arbeit im Rat.

Die SP-Fraktion spricht sich klar für ein kantonales Energiegesetz aus. Für ein Gesetz, das gezielt das Energiesparen und die Verwendung von erneuerbaren Energien fördert. Für ein Gesetz, das dazu beiträgt, Umweltbelastungen zu vermindern und die natürlichen Ressourcen zu schonen. Das Basler Modell hat aufgezeigt, wie hervorragend solche Fördermassnahmen – insbesondere zeitlich befristete! – funktionieren können. Mit der Förderabgabe lancierten die

Protokoll der 4. Sitzung vom 4. März 2002

Basler nicht nur zeitlich befristete Aktionen, sie bieten auch finanzielle Unterstützung bei Einzelprojekten.

In der Kommissionsarbeit kristallisierten sich zwei Knackpunkte heraus: die individuelle Heizkostenabrechnung (IHKA) sowie die Stromdurchleitungsabgabe zur Finanzierung der Fördermassnahmen. Bezüglich der IHKA erachtet es die SP als richtig, den Eigentümern von Altbauten dadurch entgegenzukommen, dass sie die IHKA nur dann einführen müssen, wenn eine Totalsanierung der Heiz- oder Wasseranlagen vorgenommen wird. Die SP ist aber nicht damit einverstanden, dass die Finanzierung der Fördermassnahmen ausschliesslich mit Steuergeldern berappt wird. Es muss gewährleistet sein, dass jene, die viel Strom verbrauchen, auch mehr zur Finanzierung beitragen. Zumindest ein Teil der Kosten muss also durch ein verursachergerechtes System gedeckt werden. Die SP wird deshalb bei Art. 4 beantragen, der Kanton solle zur Finanzierung von Fördermassnahmen eine kantonale Durchleitungsabgabe für Strom von maximal 0,4 Rappen pro Kilowattstunde erheben. Die SP-Fraktion wird dem Energiegesetz praktisch geschlossen zustimmen, sofern die Finanzierung der Fördermassnahmen zumindest teilweise durch ein verursachergerechtes System erfolgt.

FRANZ BAUMANN: Neu richtet der Bund Globalbeiträge aus an Kantone, die über ein eigenes Programm zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbarer Energie und Abwärme verfügen. Im Maximum verdoppelt der Bund den vom Kanton für sein Programm bereitgestellten Kreditbetrag. Das heisst: Wenn wir für den Kanton Bundesmittel erhalten wollen, müssen wir ebenfalls Beiträge leisten. Jede staatliche Leistung bedarf aber einer gesetzlichen Grundlage. Fazit: Wir brauchen ein Energiegesetz.

Wichtige Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf: Der erste Entwurf des Regierungsrates wurde von der vorberatenden Kommission radikal geändert. Der ursprüngliche Entwurf sah eine Energieabgabe von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde vor. Das hätte rund 1,3 Mio. Franken eingebracht. Zusammen mit den Mitteln des Bundes hätte ein Betrag von über 2 Mio. Franken zur Verfügung gestanden. Es ist sehr fraglich, ob diese Mittel überhaupt hätten ausgeschöpft werden können. Hauptargument gegen diese Abgabe war aber ein kantonaler Alleingang. Die CVP hat die in der Volksabstimmung abgelehnte Belastung des Stroms auf Bundesebene unterstützt. Mit einem Alleingang des Kantons Schaffhausen aber kann sie nichts anfangen.

Die Kommission schlägt daher in Art. 4 vor, jährlich einen Betrag zwischen Fr. 300'000.- und Fr. 1'000'000.- über den Staatsvoranschlag zu sprechen. Die Höhe des Betrags kann je nach

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

den vorgesehenen Projekten variiert werden. Diese Belastung wird über die Steuern finanziert. Das ist unschön, aber einer einseitigen Belastung von Schaffhauser Produktionsbetrieben immer noch vorzuziehen.

Weitere Änderungen: Der grösste Teil ist nicht radikal, ausgenommen Art. 8. Da heisst es, VHKA gälten nur noch für Neubauten. Die einzige Ausnahme bildeten bestehende Bauten, deren Heizungs- und/oder Warmwasser-Verteilssystem total saniert würde. Das ist für uns der richtige Weg.

Die CVP-Fraktion ist aus folgenden Gründen für Eintreten: Wir brauchen ein Gesetz. Für den Kanton gehen sonst die Bundesmittel verloren. Energiesparen ist nach wie vor wichtig. Ein kantonaler Alleingang in Bezug auf eine Durchleitungsgebühr belastet die Schaffhauser Produktionsbetriebe einseitig. Die CVP hat Abgaben auf nationaler Ebene befürwortet. Einen kantonalen Alleingang lehnt sie ab.

URS CAPAUL: Bei der Vorbereitung ist mir die Rede von Markus Müller in den Sinn gekommen, der anlässlich der Jubiläumssitzung im September des vergangenen Jahres bemängelte, dem Rat mangle es öfters an Visionen. Visionen braucht es hie und da, auch bei der Gesetzgebung, wenn es beispielsweise um zukunftsgerichtete Technologien oder um Finanzierungsmethoden geht, die gezielt Anreize schaffen sollen. Dazu braucht es Mut. Was aber von der Kommission gekommen ist, ist weniger als ein Kompromiss und für mich kein Lichtblick.

Ohne bereits auf Details einzugehen, hier ein paar grundlegende Bemerkungen: 1. Neue Technologien zur Wärmeerzeugung stehen kurz vor dem Durchbruch. Sie sind aber im Gesetz von der Kommission bewusst ausgeklammert worden. Sowohl in der Juni- als auch in der Septemбераusgabe 2001 des ENET verweist das Bundesamt für Energie auf die Technologie der Brennstoffzellen, die an verschiedenen Orten in der Schweiz als Prototypen bereits seit einigen Jahren zur Wärmeversorgung eingesetzt werden, also Kleinkraftwerke, die zukünftig in jedem Haushalt stehen können. Marktreife und Serienproduktion dürften in wenigen Jahren erreicht sein, so die Einschätzung des Bundesamtes. Nebenbei: „Sulzer Hexis“ produziert Brennstoffzellen, aber noch nicht zu konkurrenzfähigen Preisen. Der so dezentral produzierte Strom wird mengenmässig ein Vielfaches der Photovoltaik-Technologie ausmachen. Die Brennstoffzellen-Technologie ist aus mehreren Gründen sehr zu begrüssen, liefert sie doch einen Beitrag an die Stromproduktion im Inland und reduziert sie die Abhängigkeit von Importen im Winterhalbjahr. Es ist ein Beitrag zur Erhöhung der Versorgungssicherheit – ein

Protokoll der 4. Sitzung vom 4. März 2002

Anliegen, das angesichts der sich öffnenden Märkte und der nach wie vor grossen Abhängigkeit der Schweiz vom Erdöl einen hohen Stellenwert hat. Sie ist auch im Hinblick auf eine Reduktion des Atomstroms und der damit verbundenen Entsorgungsprobleme – Benken lässt grüssen! – sehr wünschenswert, fällt doch keinerlei strahlender Abfall an, der uns für Generationen weiter beschäftigt. Übrigens: Atomstrom ist teuer, wie die Erfahrungen von Basel-Stadt zeigen, einem Kanton, der sich sehr früh vom Atomstrom distanzierte und daher heute Strom zu deutlich tieferen Preisen anbieten kann. Nicht zuletzt liefert die Brennstoffzellen-Technologie einen Beitrag an die Luftreinhaltung. Die Ausweitung von dezentralen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen – darum handelt es sich hier nämlich – ergibt aber auch verschiedene Probleme: Wer nimmt die Elektrizität ab, zu welchem Preis? Und was wird getan, damit ein Stromversorger nicht infolge eines schlechten Stromankaufmixes marktwirtschaftlich in einen Engpass gerät? Der Ausgleichsfonds, wie ihn die regierungsrätliche Vorlage sah, wurde von der Kommissionsmehrheit mangels Weitsicht aus dem Gesetz gekippt. Genau hier hätte der Staat aber eine Verantwortung wahrzunehmen, dass nämlich in Zukunft nicht Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten einer umweltfreundlichen Stromerzeugung entstehen.

2. Das Gesetz schafft Ungerechtigkeiten. Seit Anfang der Neunzigerjahre, mit Inkraftsetzung des Energienutzungsbeschlusses durch den Bund, ist klar, dass alle Neubauten mit Einrichtungen für eine verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung auszustatten sind. Seit Anfang der Neunzigerjahre ist die VHKA bei mindestens fünf Wärmebezügern also zwingend vorgegeben. Der heute vorliegende Gesetzesentwurf verlangt die VHKA jedoch nur bei Neubauten und bei Totalsanierungen. Probleme beispielsweise bei Eigentümergemeinschaften sind dadurch vorgegeben: Die eher Sparsamen wollen die VHKA beibehalten, diejenigen, die sich um den Energieverbrauch foutieren und nur die finanziellen Aufwendungen gegen die VHKA ins Feld führen, wollen sie abschaffen.

3. Was von der Kommission gekommen ist, erfüllt im Gegensatz zur ursprünglichen regierungsrätlichen Vorlage die Anforderungen des Bundesrechts nicht mehr vollständig. In Art. 15 Abs. 2 und 3 des Energiegesetzes des Bundes wird postuliert, dass Globalbeiträge des Bundes an kantonale Programme gebunden sind. In Art. 15 Abs. 4 heisst es auch, über diese Programme seien ein Monitoring und ein Controlling zu führen. Die Kantone müssen Bericht über ihre Tätigkeiten und den Einsatz des Geldes erstatten. Genau dieser Punkt wurde in der Kommission aber aus dem Gesetz gekippt. Es ist leider gar nicht so, dass die Controlling- und Monitoring-Arbeiten so oder so gemacht werden, wie fehlende Unterlagen über vom Kanton betriebene Wärmeverbände aufzeigen.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

4. Auch der Antrag der Kommissionsmehrheit, die finanziellen Aufwendungen ausschliesslich über vom Rat beschlossene Mittel zu finanzieren, begeistert nicht und vermag auch unsere Fraktion keineswegs zu überzeugen. Selbst im Nachgang zu verschiedenen Bundesabstimmungen, bei denen Lenkungscomponenten auf Energie auf Bundesebene abgelehnt wurden, sei daran erinnert, dass verschiedene bürgerliche Vertreterinnen und Vertreter marktwirtschaftliche Instrumente im Umwelt- und Energiebereich nach wie vor als sinnvoll erachten und Meinungsträger wie die Redaktion der NZZ diese Form von Umweltpolitik seit längerem fordern. Es erstaunt unsere Fraktion sehr, dass gerade diejenigen, die am lautesten nach einer Reduktion des Steuerfusses rufen, hier die Gelegenheit nicht wahrnehmen, Mittel aus einer Durchleitungsabgabe für unsern Kanton abzuzweigen. Zudem sehe ich nicht, wie der Grosse Rat wirklich vorausschauend festlegen kann, was an finanziellen Mitteln benötigt wird und zur Verfügung gestellt werden muss.

5. Das Energiegesetz des Bundes weist den Vollzug bei den Fahrzeugen, den Geräten und so weiter dem Bund zu. Der gesamte Gebäudebereich wird an die Kantone delegiert. Es gibt nun im Gebäudebereich Aspekte, die in den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht aufgenommen wurden, obwohl aus ökologischen Gründen eine Aufnahme angezeigt gewesen wäre. Die ehemalige Ratskollegin Katharina Ammann hat in der Kommission bereits dafür plädiert. Unsere Fraktion möchte diese Anliegen wieder aufgreifen. Es geht um ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage sowie um Aussenheizungen und Freiluftbäder. Es geht um einen rationellen, effizienten Energieeinsatz, aber auch darum, dass hochwertige Energie wie Elektrizität nicht unsinnig „verheizt“ oder die Umwelt durch Aussenheizungen unnötig aufgeheizt wird.

Noch ein Wort zu den VHKA, die der Hauseigentümerverband so sehr bekämpft, zumindest in den „Schaffhauser Nachrichten“: Gemäss dem Regierungsrat des Kantons Zürich beträgt das Sparpotential mit VHKA rund 15 %. Das nötige Problembewusstsein bei den Mietern sei jedoch mehrheitlich noch immer klein. Das Problembewusstsein lässt sich fördern, wenn das eigene Portemonnaie betroffen ist. Die Befreiung der Minergie- und der Niedrigenergiehäuser von einer VHKA ist im kantonalen Gesetzesentwurf ausdrücklich vorgesehen. Der Minergiestandard entspricht dem heutigen Stand der Technik. Der Minergiestandard für Altbauten, der übrigens einen doppelt so hohen Energieverbrauch wie bei Neubauten zulässt, wird im Kanton Schaffhausen meines Wissens noch nirgends erfüllt. Mit andern Worten: Bei Sanierungen haben sich die Hauseigentümer bisher wenig um den Minergiestandard gekümmert. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass der Hauseigentümerverband

Protokoll der 4. Sitzung vom 4. März 2002

technische Optimierungen vorschlägt, die aber nirgends nach dem neusten Stand der Technik wirklich umgesetzt werden. Richtig abenteuerlich wird der Hauseigentümerverband, wenn er vorschlägt, die VHKA ganz zu streichen. Immerhin verlangt das Bundesrecht in Art. 9 Abs. 3, dass die Kantone „insbesondere Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten“ zu erlassen haben.

Geschätzte Ratskolleginnen und -kollegen, die ÖBS-EVP-GB-Fraktion ist der Meinung, dass wir ein griffiges, zukunftsorientiertes und nachhaltiges Energiegesetz brauchen. Immerhin ist Energie eine der Schlüsselgrößen für eine nachhaltige Entwicklung. Gerade bei wärmetechnischen Anlagen sind grosse Fortschritte auszumachen, die einer kleinen Revolution gleichkommen und die im Kommissionsentwurf nur ungenügend berücksichtigt wurden. Der Kommissionsentwurf erfüllt Bundesrecht höchstens knapp (oder eben nicht). Unsere Fraktion wird in der Detailberatung verschiedene Verbesserungsanträge stellen. Sollte das Gesetz nicht noch namhafte Verbesserungen bringen, behalten wir uns vor, es in der Volksabstimmung zu bekämpfen. Es hat lang gedauert, bis der Regierungsrat einen Entwurf zu einem Energiegesetz vorgelegt hat. Der regierungsrätliche Vorschlag war in einigen Punkten verbesserungsbedürftig, aber insgesamt zukunftsorientierter als das, was in der Kommission beschlossen wurde. Unsere Fraktion wünscht sich ein Energiegesetz im Sinne der Nachhaltigkeit, also etwas Zukunftsfähiges und Zukunftsbeständiges, mit dem die Ziele von „EnergieSchweiz“ tatsächlich erreicht werden.

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Der Regierungsrat ist froh, dass die Notwendigkeit eines Energiegesetzes grösstenteils nicht mehr bestritten wird. Dem war lange Zeit nicht so. Nicht nur im Rahmen der Vernehmlassung, sondern auch nach Verabschiedung der Gesetzesvorlage durch den Regierungsrat im Dezember 2000 und auch zu Beginn der Kommissionsberatungen gab es zahlreiche und gewichtige Stimmen, die forderten, auf ein Energiegesetz zu verzichten und auf die Vorlage gar nicht einzutreten.

In der Tat aber gibt es eine ganze Reihe von sachlichen und rechtlichen Gründen für ein Energiegesetz. Die Schweiz hat sich an internationalen Konferenzen verpflichtet, die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2010 - verglichen mit 1990 - um 10 % zu senken. Mit dem vom Bund lancierten Aktionsprogramm „Energie 2000“ wurden diese Ziele klar verfehlt. Mit dem Nachfolgeprogramm „EnergieSchweiz“, das Anfang des Jahres 2001 gestartet wurde, sollen die Anstrengungen verstärkt fortgesetzt werden. Auch der Kanton Schaffhausen ist aufgerufen, einen Beitrag zur Erreichung des Ziels zu leisten, vorzugsweise im Gebäudebereich, den der

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

Bund in die Zuständigkeit der Kantone verweist. Proportional umgelegt, sollte der Kanton Schaffhausen nicht weniger als 15'000 Tonnen Heizöl pro einsparen.

Das eidgenössische Energiegesetz aus dem Jahr 1999 erteilt den Kantonen einen Gesetzgebungsauftrag und verlangt zwingend gewisse Regelungen. Es ist zu Recht eine Regelung über die VHKA bei Neubauten angeführt worden. Wenn wir unser Leitbild und unser Förderprogramm umsetzen wollen, brauchen wir eine saubere rechtliche Grundlage, sei dies ein Gesetz oder allenfalls ein befristeter Rahmenkredit mit gewissen Bestimmungen, der ebenfalls der Volksabstimmung zu unterstellen wäre.

Mit dem Gesetz wird eine Harmonisierung des Energierechts mit den umliegenden Kantonen angestrebt. Harmonisierte Vorschriften liegen sicher im Interesse der Wirtschaft, der Bauherren, aber auch der Verwaltung, weil sie den Vollzug und auch die interkantonale Zusammenarbeit erleichtern.

Eigentlicher Knackpunkt der Vorlage war von allem Anfang an die Frage, wie viele Mittel für Förderprogramme bereitgestellt und auf welche Weise sie beschafft werden sollen. Diese Frage wurde in der Regierung und in der Kommission kontrovers diskutiert. Eine Konsenslösung war leider nicht möglich. Vom Bund her bestehen diesbezüglich keinerlei Vorgaben. Wir können völlig frei entscheiden, ob wir einen Fonds wollen oder nicht, und wenn wir ihn wollen, ob er mit einer Durchleitungsabgabe oder mit Steuermitteln zu speisen sei oder ob wir eine Mischfinanzierung bevorzugen. Es spielt auch keine Rolle, ob wir aus kantonalen Mitteln Fr. 300'000.-, Fr. 500'000.- oder 1 Mio. Franken für Fördermassnahmen einsetzen. Mehr als jährlich Fr. 120'000.- an Bundesmitteln können wir ohnehin nicht erwarten. Die Mittel für eine Verdoppelung der von den Kantonen eingesetzten Beiträge sind nach der Ablehnung der Energievorlage auf Bundesebene nicht vorhanden.

Mit den von der Kommission beantragten Änderungen kann sich der Regierungsrat weitgehend einverstanden erklären, insbesondere mit dem neu formulierten Art. 8 betreffend die VHKA. Ich bin allerdings beauftragt worden, bei der Finanzierung (das betrifft Art. 4 und Art. 18) nochmals einen Alternativvorschlag mit einer Mischfinanzierung einzubringen. Dieser Vorschlag wurde im Sinne eines Vermittlungsvorschlags schon in die Kommission eingebracht, letztlich aber von der Kommissionsmehrheit zugunsten einer reinen Steuerlösung verworfen. Ich komme in der Detailberatung darauf zurück. Der Vorschlag beziehungsweise der Antrag liegt aber bereits auf Ihrem Tisch, damit Sie sich mit ihm auseinander setzen können. Vorerst ersuche ich Sie, auf die Vorlage einzutreten. Ich sage jedoch, als Bemerkung zu den Ausführungen der Fraktionssprecher: Unseres Erachtens kann keine Rede davon sein,

Protokoll der 4. Sitzung vom 4. März 2002

dass dieses Gesetz, wie es aus der Kommission hervorgegangen ist, den Anforderungen des Bundesrechts nicht genügt.

ALFRED SIEBER: Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage nicht einzutreten. Dieses Gesetz ist nicht nötig. Ich entspreche mit meiner Meinung auch dem, was die SVP in ihrem Parteiprogramm den Wählern versprochen hat. Die SVP ist, wie das mittlerweile allseits bekannt sein dürfte, gegen staatliche Reglementierungen, wo sie nicht zwingend notwendig sind. Mit dem vorliegenden Gesetz wird einmal mehr versucht, in die unternehmerische Freiheit einzugreifen und der Wirtschaft Vorschriften zu machen, die den Bemühungen der Wirtschaftsförderung diametral entgegen laufen.

Unternehmer und Hauseigentümer werden dort, wo es sinnvoll und wirtschaftlich ist, im eigenen Interesse Energie sparen. Tatsache ist auch im Energiebereich, dass sich nur das, was wirtschaftlich ist, längerfristig durchsetzt. Mit diesem Gesetz soll der Staat einmal mehr finanzielle Verpflichtungen eingehen, obwohl die Mittel bereits heute fehlen. Wenn ich an all die Begehren denke wie Steuersenkungen – für die Entwicklung des Kantons wären diese dringend nötig –, den Anschluss des Kantons an die S-Bahn und den Galgenbucktunnel, graut mir im Hinblick auf die finanzielle Zukunft unseres Kantons. Haben Sie auch beachtet, welche Kompetenzen der Verwaltung eingeräumt und wie viele Verantwortlichkeiten ihr überbunden werden? Es ist gut möglich, dass Sie später einmal über die Auswirkungen dieses Gesetzes laut fluchen werden. Es wird unter Umständen so herauskommen wie beim Krankenversicherungsgesetz.

Wenn wir auf die Vorlage eintreten und dem Gesetz zustimmen, sorgen wir einmal mehr dafür, dass wir der – gemäss der Aussage unserer Regierung – überlasteten Verwaltung neue Aufgaben zuweisen. Spätestens bei der nächsten Budgetdebatte wird uns dieselbe Regierung vorhalten, wir seien für die durch das Gesetz verursachten Mehrkosten und für die zusätzlichen Personalkosten verantwortlich.

Die SVP des Kantons Schaffhausen hat bereits am 1. November 2000 dem damals zuständigen Baudirektor Ernst Neukomm schriftlich mitgeteilt, dieses Gesetz sei nicht nötig und sie werde es bekämpfen. An dieser Haltung hat sich für mich nichts geändert.

Meine Kollegen und Kolleginnen auf der rechten Seite, ich erinnere Sie gerne an Ihren ehemaligen Slogan: „Mehr Freiheit, weniger Staat“. Wenn es Ihnen damit heute noch ernst ist, müssten Sie mich unterstützen. Wenn wir auf diese Vorlage nicht eintreten, haben wir zwar nicht weniger Staat, aber wenigstens nicht mehr.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

Den Ratsmitgliedern auf der linken Ratsseite möchte ich zu bedenken geben, dass sie, wenn es um ihre Wählerschaft geht, nicht einmal bereit sind, die Sackgebühr einzuführen, wie es das geltende Gesetz verlangt. Die Sackgebühr wird sogar mit allen Mitteln bekämpft. Mit der Sackgebühr – ich spreche hier aus der Erfahrung meiner Wohngemeinde, in der wir die Sackgebühr vor über 20 Jahren eingeführt haben – reduziert sich die Menge des Kehrichts, was sich auf den Energieverbrauch positiv auswirkt.

Ich verweise auf die Tatsache, dass alle in den letzten Jahren auf eidgenössischer Ebene lancierten Energievorlagen, die zum Ziel hatten, den Staatsdirigismus im Energiebereich – wie Energielenkungsabgaben und so weiter – zu verstärken, in der Volksabstimmung gescheitert sind. Dies ist für mich Auftrag und Verpflichtung, gegen dieses Gesetz, sollte es vom Grossen Rat zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet werden, anzutreten und es zu bekämpfen. Wenn auch Sie, meine Damen und Herren, dem Volkswillen verpflichtet sind, stimmen Sie für Nichteintreten auf die Vorlage. Falls Sie das nicht können, empfehle ich Ihnen, die neuen Anträge der ÖBS-EVP-GB-Fraktion in dieses Gesetz aufzunehmen. Sie tragen dann wenigstens dazu bei, dass die Chance einer Ablehnung durch das Volk wesentlich erhöht wird.

GOTTFRIED WERNER: Der Kanton Schaffhausen umfasst 34 Gemeinden. Ein paar wenige nur können sich vollamtliche Mitglieder der Gemeindebehörde leisten. Etwa fünf Gemeinden erlauben sich einen vollamtlichen Bauverwalter, der sich aufgrund seines Berufs mit eben dieser Materie, die im Energiegesetz beschrieben ist, auseinander setzen kann. In jeder anderen Gemeinde käme diese zusätzliche Aufgabe wahrscheinlich auf den Baureferenten zu. Es ist hoffentlich kein Geheimnis, dass praktisch alle Feierabendpolitiker in den Gemeinden jetzt schon am Anschlag laufen. Zudem müsste bei einer neuen Aufgabe der Sinn der Sache ganz klar ersichtlich sein; das ist hier nicht der Fall. Vielmehr würden die zuständigen Referenten einmal mehr zur Funktion des „Polizisten“ verknurrt – was natürlich nicht geschätzt wird. Besonders bedenklich ist, dass Bauwillige, und von denen solche, die ein altes Haus renovieren wollen, Geld für Messungen und so weiter ausgeben müssten, anstatt es für die Energiereduktion einsetzen zu können. In unseren Dörfern stehen heute schon viele renovations- und abbruchreife Häuser. Unsere von Gesetzes wegen sehr teure Entsorgungspolitik verhindert für manchen die Renovation oder den Abbruch eines solchen Objekts. Das Energiegesetz würde das Ganze nochmals verschärfen. Sehr verehrte Damen und Herren, anlässlich der Jubiläumssitzung zur Feier von „Schaffhausen 500“ war der ganze Rat in den Klettgau eingeladen. Die Gemeindeoberhäupter von Neunkirch und Wilchingen richteten in ihren

Protokoll der 4. Sitzung vom 4. März 2002

Willkommensworten einen dringenden Appell an uns, in Zukunft weniger Gesetze und Reglemente zu erlassen. Fast alle von Ihnen haben damals verständnisvoll genickt. Nicken Sie heute noch einmal, wenn es darum geht, dieses Energiegesetz in die Wüste zu schicken.

ABSTIMMUNG

Mit 51 : 14 wird der Antrag von Alfred Sieber abgelehnt. Eintreten ist somit beschlossen.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

DETAILBERATUNG

Grundlage zur Diskussion bildet Amtsdruckschrift 01-72. Im Protokoll nicht erwähnte Ziffern oder Paragraphen passieren gemäss Kommissionsvorlage.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

KOMMISSIONSPRÄSIDENT PETER ALTENBURGER: Sie sehen bei lit. c am Rand einen Strich. Er bedeutet Folgendes: In der regierungsrätlichen Vorlage lautete lit. c: „die Verwendung von einheimischer und erneuerbarer Energie zu fördern.“ Das Wort „einheimisch“ hat eine für die Kommission etwas problematische Bedeutung – meint es „schaffhausserisch“, „schweizerisch“ oder gar „europäisch“? – und wurde deshalb gestrichen.

II. Massnahmen

1. Förderungsmassnahmen und Finanzierung

Art. 3 Abs. 1

HANS SCHWANINGER: Welche Aufgaben haben die Gemeinden? Insbesondere interessieren mich die Bereiche Marketing, Beratung und Ausbildung sowie die finanzielle Beteiligung der Gemeinden.

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Ausbildung und Beratung sind Sache des Kantons. Die Stadt Schaffhausen als grosse Gemeinde kann hier wohl auch selber etwas unternehmen. Von den kleinen Gemeinden wird aber gewiss nicht erwartet, dass sie sich an Ausbildung und Beratung beteiligen und dafür Geld einsetzen.

HANS SCHWANINGER: Dann frage ich mich aber, ob ich nicht Antrag stellen sollte, in Abs. 1 „die Gemeinden“ zu streichen.

MARCEL WENGER: Die Stadt ist auch nur eine von 34 Gemeinden. Ich nehme den Ball gern auf, den der Energiedirektor uns zuspielt. Wir sind gern bereit, zusammen mit dem Kanton den kleineren Gemeinden bei der Lösung der Probleme zu helfen. Das ist möglich und sinnvoll. Wir haben uns nun entschieden, ein Energiegesetz zu wollen. Wenn wir es wirklich

Protokoll der 4. Sitzung vom 4. März 2002

und wahrhaftig wollen, müssen wir es geschickt und intelligent gestalten. Als erste Energiestadt der Schweiz ist Schaffhausen nicht nur in der Gewinnung von Energie aus Gras führend, sondern auch in anderen Belangen. Wir haben beispielsweise sehr viele Investitionen auslösen können, indem wir Schulhäuser zusätzlich energetisch isoliert haben; wir haben heute verbesserte Energiekennzahlen bei den Schulhäusern. Wir konnten auch dank den Bundesmitteln in der Rezession Bauvorhaben finanzieren. Adolf Ogi, der damalige Energieminister, hat in Schaffhausen nicht nur seinen Trick mit dem Eierkochen vorgeführt, sondern auch den Energiefrieden mit den Atomgegnern eingeleitet. Das war ein wegweisender Entscheid. Adolf Ogi hat es fertig gebracht, dass die Gemeinden effektiv Träger einer modernen Energiepolitik beim Bund geworden sind. Da hilft die Stadt Schaffhausen selbstverständlich mit, wenn die kleinen Gemeinden im Gemeindeverband des Kantons Schaffhausen einen entsprechenden Vorschlag machen.

KURT FUCHS: Ich verstehe Hans Schwaninger. Er ist Oberhaupt seiner Gemeinde und muss hier im Rat dafür sorgen, dass nichts passiert und dass er nichts versäumt. Er will wahrscheinlich wissen: Kommt da wieder etwas auf unsere Gemeinden zu, das wir bezahlen müssen? Es heisst im Artikel: „Der Kanton koordiniert und fördert.“ Liebe Regierung, versprich doch dem Hans Schwaninger, dass er nichts bezahlen muss.

KOMMISSIONSPRÄSIDENT PETER ALTENBURGER: Eine Änderung von Art. 3 war in der Kommission kein Thema. Es könnte, Hans Schwaninger, für „die Gemeinden“ gefährlich sein, wenn sie gestrichen würden. Wenn der Kanton über den Kopf der Gemeinden hinweg koordinierte und förderte und sie nichts zu sagen hätten, so könnte das kontraproduktiv sein. Ich warne davor, hier die Gemeinden zu streichen.

HANS SCHWANINGER: Ich stelle keinen Antrag. Mir genügt die Aussage des Baudirektors.

Art. 4

KOMMISSIONSPRÄSIDENT PETER ALTENBURGER: Dieser Artikel gehört zu den brisanten. Vor allem Abs. 2 ist höchst umstritten. Nach langem Ringen, Rückkommen und unterschiedlichen Mehrheitsergebnissen obsiegte an Stelle eines Fonds und einer Durchlei-

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

tungsabgabe die Finanzierung via jährliches Budget des Grossen Rates. Das läuft wie bisher, doch der Rahmen ist ein wenig grosszügiger gestaltet.

Am linken Rand ist der besseren Übersicht wegen unterhalb des Worts „Beiträge“ bei Abs. 2 das Wort „Finanzierung“ einzufügen. Ich entschuldige mich für diese Unterlassung.

Abs. 3 entspricht Abs. 2 der regierungsrätlichen Vorlage. Er wurde auf der ersten Zeile mit „und Aktionen“ ergänzt. Dies nicht zuletzt, weil andere Kantone – wie etwa Basel-Stadt – ebenfalls mit Aktionen operieren. Ferner haben wir bei diesem Absatz auf eine detaillierte Aufzählung der möglichen Fördermassnahmen verzichtet. In der Vorlage des Regierungsrats heisst es nämlich: „Insbesondere gefördert werden a) die Nutzung und Erprobung ökologisch sinnvoller erneuerbarer Energien; b) Alt- und Neubauten mit Minergiestandard; c) die wärmetechnische Sanierung der Gebäudehülle bei Altbauten, wenn der Minergiestandard eingehalten wird; d) Massnahmen nach Art. 3.“ Eine Kommissionsmehrheit war der Meinung, eine Aufzählung gehöre nicht in ein schlankes Gesetz und könne zudem kaum abschliessend sein.

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Sollen wir nach der Pause allenfalls erst dann auf Art. 4 zurückkommen, wenn wir Art. 18 behandelt haben? Gibt es nämlich dort eine Mehrheit für eine Lösung mit Durchleitungsabgabe, wird Abs. 2 von Art. 4 gegenstandslos.

HANS-JÜRIG FEHR: Ich beantrage, in Art. 4 die Finanzierung auf der Basis einer Durchleitungsabgabe zu regeln. Es wundert mich, dass die Opposition gegen diese Finanzierungsmethode die Methode „Steuern“ bevorzugt. Ich sehe hier einen eklatanten Widerspruch in Bezug auf die Art, wie Sie sonst politisieren – nämlich mit der Forderung nach „weniger Steuern“, „weniger Staat“, weniger Ausgaben“. Und nun verlangen Sie die Finanzierung von Energiesparmassnahmen und Investitionen in die Energieeffizienz auf dem Weg von Steuern. Sie politisieren, wenn ich Sie richtig verstehe, auf der Basis des Verursacherprinzips. Klammer auf: Der Widerstand der SP gegen die Sackgebühr in Thayngen und in der Stadt Schaffhausen hat übrigens gar nichts zu tun mit dem Widerstand gegen dieses Prinzip. Er hat viel mehr damit zu tun, dass Sie Gebühren erheben wollen, um Steuern senken zu können. Klammer geschlossen. Eine verursachergerechte Gebühr, die das tut, was sie soll, geht in Ordnung. Warum sind Sie nun schon im Grundsatz gegen eine Durchleitungsabgabe? Diese ist nichts anderes als eine verursachergerechte klassische Gebühr und eben keine Steuer. Sie ist eine Abgabe, die dem Stromlieferanten auferlegt wird. Dieser wiederum überwälzt sie auf die Konsumenten. Wer viel Strom braucht, bezahlt mehr, wer weniger braucht, bezahlt weniger.

Protokoll der 4. Sitzung vom 4. März 2002

Das ist doch Sinn und Ziel der verursachergerechten Gebührenerhebung: Reduzieren umweltschädlicher Auswirkungen.

Nun zu den Dimensionen und den Implikationen einer Durchleitungsabgabe: Der Regierungsrat kommt auf der Basis einer Abgabe von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde auf einen Betrag, der in der Nähe von 1 % bis 2 % dessen liegt, was ein Haushalt jährlich für Strom ausgibt. In diesen Dimensionen bewegen wir uns. Das wäre einiges weniger an Preiserhöhungen als das, was in letzter Zeit an Preissenkungen in Schaffhausen bereits geschehen ist. Von der Kostensteigerung her gesehen, können Sie kaum etwas gegen eine Durchleitungsabgabe haben, dies um so mehr, als die Belastung mit einer Durchleitungsgebühr im direkten Energiesparzusammenhang steht: Wir finanzieren mit diesem Geld Investitionen in den Minderverbrauch von Energie. Die Preiserhöhung wird durch eine Senkung des Verbrauchs kompensiert werden. Wie wir in Basel sehen, funktioniert das. Wir erreichen eine Win-win-Situation!

Markus Müller hat zwischen Durchleitungsabgabe und Wirtschaftsförderung einen Widerspruch gesehen. Wir würden ein Hindernis aufbauen, und unsere Bemühungen um eine Förderung der Wirtschaft würden Schaden nehmen. Ich bin völlig anderer Meinung. Dieser Betrag – ich nenne einmal eine halbe Mio. Franken pro Jahr – fliesst direkt als Investition ins Gewerbe. Von der privaten Seite her kommt ein Mehrfaches an Geld, damit diese Investition in Energieeffizienz oder Energieminderverbrauch getätigt werden kann. Wir haben hier im Prinzip eine Anreizsumme. Diese können wir uns mit einem Multiplikator x vorstellen – in Basel ist es mindestens der Faktor 5. Wir lösen also mit diesen Mitteln Investitionen aus, und zwar Investitionen ins ansässige Gewerbe. Sie investieren ebenso in die Modernisierung und in hohe ökologische Standards. Das ist doch eine Förderung des Standorts Schaffhausen und eine wichtige Investition in die Zukunft.

Unsere Fraktion schlägt Ihnen vor, in Art. 4 den Abs. 2 durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Zur Finanzierung beschliesst der Grosse Rat jährlich einen Kredit von mindestens Fr. 500'000.- und maximal Fr. 1'500'000.-. Diese Beträge werden indexiert.“ Wir legen eine andere Grössenordnung fest, belassen jedoch die Kompetenz, den Betrag festzusetzen, beim Grossen Rat. Die Bemessung der Mittel stützt sich auf die Berechnungen der Regierung, die uns sagt, was an sinnvollen Investitionen ungefähr getätigt werden kann, wenn die Mittel zur Verfügung gestellt werden. Wir wollen keinen Fonds, dies noch zur Klärung.

Folgerichtig kommt ein neuer Abs. 3 hinzu: „Zur Beschaffung der notwendigen Mittel wird von den Unternehmen, die im Kanton Schaffhausen ein Elektrizitätsnetz betreiben, eine Durchleitungsabgabe erhoben. Sie beträgt mindestens 0,1 Rappen pro Kilowattstunde und

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

kann vom Grossen Rat auf maximal 0,3 Rappen erhöht werden.“ Diese Zahlen ergeben sich ebenfalls aus den Berechnungen der Regierung und stehen natürlich in Verbindung zu den in Abs. 2 erwähnten Beträgen. Auch diese Kompetenz lassen wir dem Grossen Rat. Er legt jährlich fest, wie viel Geld wir ausgeben und wie wir die Mittel finanzieren. Die beiden Absätze haben also einen inneren Zusammenhang.

Ich lege Ihnen diese beiden Anträge ans Herz und hoffe, dass Sie ihnen zustimmen. Dann können wir Art. 18 getrost vergessen.

GROSSRATSPRÄSIDENT ROLF HAUSER: Ich wollte dem Ansinnen von Regierungsrat Hans-Peter Lenherr Rechnung tragen und Art. 4 hinter Art. 18 stellen, aber Hans-Jürg Fehrs Antrag zwingt mich nun, Art. 4 zu bereinigen. Wir müssen über den Grundsatz „Durchleitungsabgabe ja oder nein“ entscheiden.

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Grundsätzliche Bemerkungen zur Finanzierung: Es gibt viele Argumente gegen eine Durchleitungsabgabe, die nicht leicht wiegen. Diverse Abstimmungen auf Bundesebene in den Jahren 2000 und 2001 haben gezeigt, dass neue Energieabgaben beim Volk kaum eine Chance haben, angenommen zu werden. Eine Durchleitungsabgabe auf Strom – gleich, in welcher Höhe – dürfte voraussichtlich gegen den mutmasslichen Widerstand der bürgerlichen Parteien, des Gewerbeverbandes, der IVS und des Hauseigentümerverbandes in einer Volksabstimmung schwer durchzubringen sein.

Für den Vermittlungsvorschlag von Hans-Jürg Fehr gibt es auch eine Reihe von guten Gründen. Der Regierungsrat sieht sich angesichts der gegenwärtigen Finanzperspektiven und auch der vom Grossen Rat beschlossenen Steuerfussenkung jedenfalls ausser Stande, in nächster Zeit mehr als dieses Minimum von Fr. 300'000.- (Vorschlag der Kommission) aus Steuermitteln bereitzustellen. Schon eine Durchleitungsabgabe von 0,1 Rappen pro Kilowattstunde würde aber etwa Fr. 440'000.- jährlich einbringen. Es könnten folglich mehr Mittel für Fördermassnahmen eingesetzt werden; die Steuermittel könnten anderweitig verwendet werden. Doch folgende Frage beschäftigt mich: Kann das Ganze gegenüber einer Mehrheit der Stimmbürger erfolgreich kommuniziert werden? Ich befürchte, dass es in einer Abstimmung über eine Durchleitungsabgabe – gleich, in welcher Höhe – lediglich um die Grundsatzfrage „neue Abgabe ja oder nein“ geht und dass es niemanden interessiert, ob eine Strompreiserhöhung von 1 % oder 5 % damit verbunden ist. Diese Grundsatzfrage müssen Sie politisch entscheiden.

Protokoll der 4. Sitzung vom 4. März 2002

URS CAPAUL: Wir sehen es wie die Regierung. Aus diesem Grund hätten wir einer reinen Durchleitungsabgabe gern eine Mischfinanzierung vorgezogen. Eine Durchleitungsabgabe sollte dann in Betracht gezogen werden, wenn auf Bundesebene effektiv eine CO₂-Abgabe beschlossen wird. Bestimmte Energieträger sollen und dürfen gegenüber anderen nicht bevorzugt werden; das führt nur zu Wettbewerbsverzerrungen. Wir haben vorgeschlagen – wie es auch die Regierung tut –, einen Fonds zu äufnen. Dieser soll sich mittelfristig in der Grössenordnung von Fr. 750'000.- bewegen. Er soll mit Staatsmitteln geäufnet werden. Aber auch Abgaben (beispielsweise CO₂-Abgabe), die der Bund an die Kantone verteilt, sollen gezielt für energetische Massnahmen eingesetzt werden. Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, weitere Quellen zu ermitteln und zu erschliessen. Da wäre etwa eine Durchleitungsabgabe nicht nur für im Kanton ansässige Produzenten zu erheben, sondern auch auf Strom, der durch unseren Kanton durchgeleitet wird. Dieser Finanzierungsmodus hat den Vorteil, dass auch auswärtige Produzenten oder Betreiber, die im Kanton Schaffhausen Strom verkaufen oder durchleiten, zur Äufnung des Fonds beitragen. Das Finanzierungsmodell ist verbrauchsbezogen und damit auch verursachergerecht. Es gibt keine Verzerrungen gegenüber den fossilen Energieträgern, wenn wir die Durchleitungsabgabe gleichzeitig mit einer CO₂-Abgabe einführen. Wir brauchen genügend Finanzen; ohne die nötigen finanziellen Mittel bleibt das Gesetz aber toter Buchstabe. Dann können wir auch die Ziele von „EnergieSchweiz“ nicht erreichen.

Wir schlagen also vor: Streichung von Abs. 2, Neu- oder Wiedereinfügung eines Art. 18: „Der Fonds soll geäufnet werden aus allgemeinen Staatsmitteln, Mitteln, die vom Bund stammen, und aus vom Regierungsrat zu bestimmenden Mitteln.“

CHRISTIAN HEYDECKER: Das Energiesparen gehört laut Bundesgesetzgebung zu einer staatlichen Aufgabe. Diese haben wir zu finanzieren. Es gibt dafür grundsätzlich zwei Möglichkeiten: 1. Wir tun es über Steuern. 2. Wir tun es mit einer Durchleitungsabgabe und einem Fonds. Wir wehren uns grundsätzlich gegen die Einrichtung eines Fonds, weil die Gefahr besteht, dass er ein Eigenleben zu entwickeln beginnt und sich schliesslich der parlamentarischen Kontrolle entzieht. Auch würde diese staatliche Aufgabe gegenüber den anderen bevorzugt. Sie würde nämlich über einen Fonds finanziert, und da könnten wir keine Kürzung der Mittel vornehmen.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

Die SP hat nun einen interessanten Vorschlag eingebracht, der das Problem des Fonds beheben würde: Der jährlich festzusetzende Betrag liegt immer noch in der Kompetenz des Grossen Rates. Was spricht gegen diesen Vorschlag? Es geht darum, dass wir mit einer Durchleitungsabgabe vors Volk müssen. Die Stimmberechtigten werden diesem Vorschlag niemals zustimmen. Auch diese Variante führt zu einer Privilegierung dieser Staatsaufgabe. Müssen wir sparen, so wird – davon bin ich überzeugt – bei dieser Aufgabe nicht gespart, weil sie nicht aus Steuermitteln finanziert wird. Die Förderung von Energiesparmassnahmen darf gegenüber der Bildung, dem öffentlichen und dem privaten Verkehr nicht privilegiert werden. Sie steht auf der gleichen Ebene wie alle anderen Aufgaben auch.

Zum Verursacherprinzip: Natürlich stehen wir dazu. Aber es besteht ein Unterschied zum Verursacherprinzip, das wir verwirklicht sehen wollen, beispielsweise beim Abfall. Die Durchleitungsabgabe ist es etwas anderes. Wer Strom bezieht, bezahlt ihn auch. Mit der Durchleitungsabgabe muss der Strombezüger aber für etwas aufkommen, das er gar nicht verursacht. Dafür haben wir die Bundesgesetzgebung, wir haben das Kyoto-Protokoll. Wir sind Verpflichtungen eingegangen, den CO₂-Ausstoss zu reduzieren. Aber nun versucht zumindest die ÖBS, Energieträger, welche die CO₂-Belastung nicht erhöhen, wie der Atomstrom, nun auch einzubinden. Das geht weit über die Bundesgesetzgebung und die Ziele, die der Bundesrat festgesetzt hat, hinaus. Wenn wir diese Ziele mit freiwilligen Massnahmen nicht erreichen, werden wir über die Einführung einer CO₂-Abgabe diskutieren müssen. Ich hoffe jedoch immer noch, dass diese freiwilligen Massnahmen in wesentlichen Bereichen greifen. Beim privaten Verkehr werden sie allerdings nicht greifen. Die ÖBS will keine Reduktion der CO₂-Belastung. Sie verknüpft zwei Dinge.

MARCEL WENGER: Wir reden zu einem Zeitpunkt über ein Energiegesetz, zu dem wir nicht genau wissen, wie die Ausgestaltung der CO₂-Abgabe durch den Bund ausfallen wird. Wir müssen gesetzgeberisch ein Fenster schaffen, damit wir unser Energiegesetz nicht wieder revidieren müssen, wenn die gesetzlichen Vorschriften des Bundes über die CO₂-Abgabe kommen.

Hans-Jürg Fehr hat ein sehr interessantes Exposé zu den wirtschaftlichen Auswirkungen gemacht. In den Schlussfolgerungen kann ich ihm zustimmen. Wir haben in der Stadt Schaffhausen die Erfahrung gemacht, dass das Gewerbe von diesen Umlagerungen in Energiespartechologie profitiert. Hans-Jürg Fehr hat nun mit der ganzen Breite des Instruments „Durchleitungsabgabe“ geworben. Eine Aussage darüber, welche Energie wir mit dieser Ab-

Protokoll der 4. Sitzung vom 4. März 2002

gabe belasten wollen – nämlich wirklich die Umwelt belastende Energie –, ist jedoch unbedingt nötig. Eine Durchleitungsabgabe, bei der nicht klar definiert wird, welche Energien wir mit ihr besonders belasten wollen, ist ökologisch nicht abgerundet und fragwürdig. Energie aus Wasser- würde gleich behandelt wie Energie aus Kohle- und Kernkraftwerken. Das ist schlecht für die Schweiz. Wir sind ein Land, in dem aus Wasser Energie gewonnen wird – und das ist die umweltfreundlichste bekannte Art, elektrische Energie herzustellen. Warum behandeln wir Energie aus Wasserkraftwerken gleich schlecht wie Energie aus Kohle- und Kernkraftwerken? Das Volk wird es nicht nachvollziehen können. Einheimische Energieträger, Holz oder Wasserkraft zum Beispiel, sollten besser behandelt und demzufolge von einer Durchleitungsabgabe ausgenommen werden. Ich bitte Sie, für die zweite Lesung darüber nachzudenken. Der Vorschlag der ÖBS, wonach im Kanton Schaffhausen nur eine Durchleitungsabgabe erhoben werden soll, die sich am Anteil an in Kohle- oder Kernkraftwerken produzierter elektrischer Energie bemisst, sollte noch vertieft werden. Hans-Jürg Fehrs Fliegenklatsche dürfen wir nicht zur Hand nehmen. Damit würden wir die umweltfreundliche Energieproduktion in der Schweiz bestrafen.

URS CAPAUL: Die Förderung von alternativen Energieerzeugungsanlagen ist in der Tat Wirtschaftsförderung. Die Stadt Schaffhausen kann das frankenmässig beweisen: Sie hat in den letzten zehn Jahren mehr als Fr. 890'000.- an Fördermitteln investiert und damit ein Investitionsvolumen von mehr als 5 Mio. Franken ausgelöst.

Zu den Ratskollegen, welche propagieren, der Markt werde alles richten: Derjenige, der Strom bezieht, bezahlt bei weitem nicht die vollen Kosten. Das gilt für alle Energieträger. Es kommen überall noch externe Kosten dazu, die eigentlich den Markt verzerren. Wenn wir schon von freier Marktwirtschaft oder von Angebot und Nachfrage sprechen, müssen wir auch effektiv die vollständigen Preise bezahlen, damit keine Verzerrung geschieht.

Zur CO₂-Abgabe: Es freut mich, von der FDP entgegenkommende Worte zu vernehmen. Wir schlagen vor, unsere Durchleitungsabgabe an die Einführung einer CO₂-Abgabe zu koppeln. Es geht dabei nicht um die Reduktion von CO₂, sondern einzig darum, dass die Energieträger weder benachteiligt noch bevorzugt werden.

BRUNO LOHER: Es wurden grosse Bedenken in Bezug auf eine Volksabstimmung geäussert. Wir müssen diese Einwände ernst nehmen. Aber ich schlage Ihnen vor: Stellen Sie sich doch auch dahinter! Wenn alle Parteien gemeinsam am gleichen Strick ziehen würden, wäre

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

die Akzeptanz beim Volk durchaus vorhanden. Sagen Sie ja zu den sinnvollen Vorschlägen von Hans-Jürg Fehr. Über die Ausgestaltung im Einzelfall können wir immer noch sprechen. Wir streiten über Details, beispielsweise, ob Gemeindebehörden überfordert seien. Sie wissen aber alle, dass die atmosphärischen Veränderungen kommen. Sie hängen damit zusammen, wie wir unsere Energie herstellen und verbrauchen. Es sind existenziell bedrohliche Veränderungen. Ich kann nicht verstehen, wie wir um ein paar Rappen oder um Belastungen von Gemeindebehörden streiten.

ERNST GRÜNDLER: Ich spreche zu Abs. 2 und Abs. 3. Die Beträge, die wir bisher über den Staatsvoranschlag der Energiefachstelle und des Kantonsforstamts ausgegeben haben, werden nun in Abs. 2 festgeschrieben. Abs. 3 bildet eine Handhabungsvorschrift. Das steht im Gegensatz zu dem, was Hans-Jürg Fehr uns weismachen will. Es müssen wohl Steuermittel aufgewendet werden, aber es handelt sich keineswegs um neue Steuern.

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Sind Fr. 300'000.- viel? Sind Fr. 300'000.- wenig? Das ist relativ. Die Aussage von Urs Capaul ist sicher richtig: Wenn wir mehr Mittel zur Verfügung haben, können wir mehr tun. Ich habe den Kommissionsmitgliedern eine Zusammenstellung über die Aufwendungen der Kantone für Förderprogramme (auf der Basis des Staatsvoranschlages 2000) abgegeben. Der Kanton Schaffhausen war im Jahr 2000 mit rund Fr. 260'000.- (gleich Fr. 3.- pro Einwohner) an 11. Stelle. Wir waren nicht im Niemandsland. Der Kanton Thurgau hat im Jahr 2000 für Fördermassnahmen Fr. 2.80 pro Einwohner aufgewendet, der grosse Kanton Zürich Fr. 1.20. Am allerwenigsten hat der Kanton Schwyz mit 30 Rappen aufgewendet. Mit dem von der Kommission fixierten Minimum von Fr. 300'000.- können wir also sehr wohl etwas tun.

KURT FUCHS: Wir führen bei der Bereinigung dieses Artikels die entscheidende Diskussion: Bekommen wir ein Energiegesetz oder nicht? Die Durchleitungsabgabe ist absolut möglich. Ich möchte ein Gesetz. Dieser Artikel ist meiner Meinung nach der Aufhänger für diejenigen, die das Gesetz bekämpfen. Der Regierungsrat hat in seiner Begründung geschrieben, eine Durchleitungsabgabe von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde ergäbe etwa Fr. 15.- für eine Familie. Das ist wirklich zu verkraften. Die Gegner berufen sich natürlich nicht auf die Fr. 15.-, sondern rufen: „Neues Energiegesetz – massive Erhöhung der Strompreise!“ So wird operiert.

Protokoll der 4. Sitzung vom 4. März 2002

DIETER HAFNER: Die Debatte ist hochinteressant. Das Argument, beim Bezug von Strom komme das Verursacherprinzip nicht zum Tragen, ist seltsam. Jede Produktion von elektrischer Energie, auch die umweltfreundlichste, zeitigt Folgen und Beeinträchtigungen. Diese müssen verursachergerecht abgegolten werden. Es muss Geld in die Kasse kommen, wenn wir Mittel für umweltfreundliche Massnahmen zur Verfügung haben wollen.

Marcel Wenger sagt, es handle sich nicht um eine eigentliche Lenkungsabgabe; bei einer tatsächlichen Lenkungsabgabe müsse man zwischen „sauberer“ und „schmutziger“ Energie unterscheiden. Da hat er Recht. Aber es gibt auch eine andere Art von Lenkung, nämlich diejenige der Quantität. Bei den Motorfahrzeugen könnten wir beispielsweise eine qualitative Lenkungsabgabe in Bezug auf die Art des verwendeten Treibstoffs einführen. Die quantitative Abgabe haben wir gelöst, indem wir das Benzin mit einem sehr hohen Betrag belastet haben. Diese Beträge sind viel höher als die für die Durchleitungsabgabe vorgeschlagenen 0,1 Rappen. Wir müssen lenken mit der Qualität und der Quantität der verbrauchten Energie. Ich finde die Durchleitungsabgabe eine sehr gute und auch gut kommunizierbare Art der Finanzierung.

ERNST SCHLÄPFER: Ich halte die Durchleitungsgebühr für gerecht, offen und ehrlich, weil klar gesagt wird, wie wir die Fördermassnahmen finanzieren. Das Energiesparen soll favorisiert werden, das hat absolute Priorität. Die Energie wird knapper werden. Ich bin mit Christian Heydecker nicht einverstanden, wenn er sagt, diese Aufgabe dürfe gegenüber anderen nicht bevorzugt werden. Ich weiss, dass diese Durchleitungsabgabe dem Volk etwas schwierig zu verkaufen ist. Wir haben in diesem Rat eine Anzahl fundamentaler Gegner eines Energiegesetzes.

HANS-JÜRGEN FEHR: Sind Sie für die Fassung der Kommission, dann sind Sie klar dafür, dass alles so bleibt, wie es ist. Der Grosse Rat wird kaum mehr als das ihm erlaubte Minimum ausgeben. Wir werden also bei diesen Fr. 300'000.- kleben bleiben. Unserem Kanton werden damit keine Perspektiven für eine bessere energiepolitische Zukunft eröffnet.

Christian Heydecker hat versucht, die Durchleitungsabgabe anders als die Sackgebühr zu beschreiben: Bei der Sackgebühr sei das Verursacherprinzip richtig umgesetzt, bei der Durchleitungsabgabe aber nicht, weil es nichts zu entsorgen gebe. Da haben Sie nur bis zur Mitte gedacht. Der erste Grundsatz bei der Abfallentsorgung heisst „Abfall vermeiden“. Erheben wir eine Sackgebühr, so versuchen wir, die Leute dazu zu bewegen, weniger Abfall zu

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

produzieren. Bei der Durchleitungsabgabe geht es um dasselbe. Wir versuchen, Einfluss auf den Stromverbrauch zu nehmen, damit weniger Strom produziert werden muss. Wir investieren zur Hauptsache in die Energieeffizienz. Hier wird auch keine bestimmte Staatsaufgabe privilegiert, weil man die Finanzierung sichert. Dieses Argument können Sie bei allem anbringen, was der Staat gegen Gebühren tut. Wir wenden bei der Finanzierung dieser Staatsaufgabe gemäss schweizerischem Umweltschutzgesetz das Verursacherprinzip an.

Ich kann Marcel Wengers Gedanken, wir müssten differenzieren, sehr viel abgewinnen. Es wäre gut möglich, diesen Vorschlag in der zweiten Lesung aufzunehmen, falls Sie die Durchleitungsgebühr im Grundsatz akzeptieren.

MARKUS MÜLLER: Uns geht es nur um die Finanzierung. Die Voten von Dieter Hafner und Marcel Wenger haben mich beeindruckt. Aber für mich handelt es sich bei der Durchleitungsgebühr nicht um eine Lenkungsabgabe. Für eine Lenkung bringt sie zu wenig. Ein Privathaushalt wird sich deswegen in seinem Stromverbrauch nicht einschränken. Die Abgaben auf dem Benzin bringen offensichtlich nichts, wenn ich mir die immer grösser werdenden Autos ansehe, denn das persönliche Einkommen der Leute steigt immer weiter. Bei diesen vorgeschlagenen Minibeiträgen wird auch der Stromverbrauch nicht sinken. Es ist ehrlicher, wenn wir das Thema in der Budgetdebatte diskutieren und gezielt etwas in die Wege leiten.

Urs Capaul will Wirtschaftsförderung betreiben. Übergeben wir das also der Wirtschaftsförderung, die verfügt über Mittel und kann wirkungsvoller arbeiten als wir mit einer Durchleitungsabgabe. Eine lineare Abgabe, Hans-Jürg Fehr, wird vom Volk als Steuer aufgefasst. Da werden Sie beim Stimmvolk in einen Argumentationsnotstand geraten.

Ich verstehe die Regierung nicht ganz. Wenn sie ein Energiegesetz will, handelt sie mit ihrem Vorschlag fahrlässig. Wenn sie aber kein Energiegesetz will, handelt sie mit viel Bauernschläue. Das ist gefährlich. Es ist sicher nicht opportun, nun von einem Fonds zu sprechen, da auch die SP einen solchen nicht mehr will.

GEROLD MEIER: Das Energieproblem ist für unsere Zukunft wahrscheinlich eines der allerwichtigsten Probleme überhaupt. Ob wir es in Schaffhausen lösen oder nicht, ist eine Frage, bei der wir in Bezug auf des Volkes Willen nicht pokern sollten. Die Frage der Durchleitungsabgabe ist die eigentliche Grundfrage in diesem Gesetz. Ich verweise Sie auf unsere Kantonsverfassung, Art. 42 Abs. 2: „Überdies ist der Grosse Rat befugt, über Aufnahme einzelner Grundsätze in einen auszuarbeitenden Erlass eine Volksabstimmung ergehen

Protokoll der 4. Sitzung vom 4. März 2002

zu lassen (Volksbefragung).“ Anstatt dass wir uns lange darüber unterhalten, ob das Volk eine Durchleitungsabgabe will oder nicht, führen wir eben eine solche Volksbefragung durch. Ich stelle den Antrag, vor der zweiten Lesung eine Volksbefragung über die Einführung einer Durchleitungsgebühr vorzunehmen.

HANSUELI BERNATH: Ich breche eine Lanze für die Fonds-Lösung. In den letzten Jahren habe ich einiges in erneuerbare Energie investiert. Dabei bin ich in Kontakt mit innovativen Unternehmern gekommen. Deren Aktionen waren aufgrund der beschränkten Mittel ebenfalls eingegrenzt, und sie hatten keine Sicherheit, entsprechend in ihren Betrieb zu investieren und das Know-how nachhaltig umzusetzen. Ein Fonds würde ein gewisses Eigenleben entwickeln, ist vorgebracht worden. Aber wir müssen jedes Jahr bei der Beratung des Staatsvoranschlages über die Öffnung dieses Fonds beschliessen. Falls wir sparen müssen, können wir die Einlagen in den Fonds reduzieren. Es würde also trotzdem genügend Geld für entsprechende Beiträge zur Verfügung stehen. Die Kontinuität dieser Lösung ist ein Argument, das Sie nicht ausser Acht lassen sollten. Stimmen Sie also dem Antrag der ÖBS zu, die Art. 18 wieder aufnehmen will. Sie schliesst ja die Speisung des Fonds mit Durchleitungsabgaben nicht definitiv aus. Die Fonds-Lösung sollten wir beibehalten.

DANIEL FISCHER: Fördermassnahmen kosten Geld. Das ist eine Tatsache. Sie sind sinnvoll eingesetzt. Sie nützen dem Gewerbe. Diese Fördermassnahmen müssen finanziert werden. Es gibt zwei Varianten, bei denen der Grosse Rat über die Höhe bestimmen kann: 1. Sollen dafür Steuergelder aufgewendet werden? 2. Soll ein verursachergerechtes System Anwendung finden? Wenn wir der Bevölkerung klar machen, dass wir keine allgemeinen Steuergelder verwenden, sondern ein verursachergerechtes System einführen wollen, dann können die Bedenken bezüglich einer Volksabstimmung entschärft werden.

MARCEL WENGER: Sprechen wir über eine Durchleitungsgebühr, müssen wir wissen, wie wir sie ausgestalten wollen. Das ist ganz wichtig. Noch einmal: Wenn wir die Kohle- und die Kernkraftenergie belasten, macht das für die Konsumentinnen und Konsumenten durchaus Sinn. Aber es macht keinen Sinn, wenn wir die Wasserenergie belasten. Wir müssen denken beim Lenken, wenn wir schon lenken! Wir müssen an unsere einheimischen Energieträger denken, wo wir bereits vorinvestiert haben. Auch die NOK haben eine sehr hohe Kapazität bei Wasserkraftwerken, in die sie bereits sehr viel investiert haben. Es ist nicht sinnvoll,

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

diesen Strom mit einer Durchleitungsabgabe zu belasten. Das ist der Knackpunkt für das Volk, Kurt Fuchs. Wenn wir klug vorgehen und denken beim Lenken, können wir auch eine Lenkungsabgabe durchbringen. Die Leute sind sehr umweltbewusst. Wir wissen, dass Kundinnen und Kunden der Städtischen Werke es bevorzugen, Solarstrom einzukaufen, und bewusst mehr dafür bezahlen, und zwar nicht nur 0,1 Rappen pro Kilowattstunde. Die Nachfrage bei den Haushalten in Schaffhausen nach Solarstrom übersteigt bei weitem das Angebot, das wir bereitstellen können. Der Markt ist durchaus in der Lage zu differenzieren. Das ist auch eine Chance für die einheimischen Energieträger wie etwa das Holz oder das Gras.

STAATSSCHREIBER RETO DUBACH: Ich habe noch zwei gesetzgeberische Bemerkungen anzubringen. Zu Abs. 2 liegen verschiedene Änderungsanträge vor. Auch ein Streichungsantrag ist gestellt worden. Ich mache Ihnen beliebt, in Abs. 2, wie er in der Kommissionsfassung vorliegt, noch eine Klarstellung vorzunehmen. Es wäre von Vorteil zu schreiben: „Zur Finanzierung beschliesst der Grosse Rat auf dem Budgetweg jährlich einen Kredit zwischen 300'000 und einer Million Franken.“ Warum dies? Es ist dann auf der einen Seite klar, auf welche Art und Weise beschlossen wird. Auf der anderen Seite haben wir damit eine abschliessende Finanzkompetenz beim Grossen Rat.

Art. 4 ist im Zusammenhang mit Art. 18 diskutiert worden. Die ÖBS-EVP-GB-Fraktion hat dazu einen Vorschlag eingebracht. Aus gesetzlicher Optik habe ich gegen diese Formulierung Bedenken. Eine Abgabe – so wird es von der Verfassung gefordert – muss in einem Gesetz eine klare Grundlage haben. Das Mass der Belastung muss sich aus der gesetzlichen Bestimmung ergeben, ebenso der Kreis der Abgabepflichtigen. Lit. c müsste deshalb anders gefasst werden. Beispielsweise könnten die zugrunde liegenden Ideen und die Überlegungen in eine gesetzgeberische Form gegossen werden.

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Wir sollten anhand von Art. 4 eine Grundsatzabstimmung durchführen. Dann hätten wir in Bezug auf die Durchleitungsabgabe einen Entscheid. Marcel Wenger hat natürlich pro domo geredet ...

MARCEL WENGER: ...nein, pro cantono ...

Protokoll der 4. Sitzung vom 4. März 2002

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Also gut. Wenn wir hier zu differenzieren beginnen, reduziert sich zwangsläufig auch die Summe, die wir errechnet haben. Das muss klargestellt werden.

Der Vorschlag der ÖBS ist rechtlich höchst problematisch. Der Grosse Rat wird es sich wohl kaum bieten lassen, dass der Regierungsrat in eigener Kompetenz diese Durchleitungsabgabe einführt.

KOMMISSIONSPRÄSIDENT PETER ALTENBURGER: Energie löst Emotionen aus. Es sind Vorschläge auf den Tisch gekommen, die in der Kommission an vier Sitzungen überhaupt nicht diskutiert worden sind. Realpolitisch müssen wir sagen: Eine Durchleitungsabgabe – in welcher Form auch immer – und ein Fonds haben keine Chance, weder in diesem Rat noch beim Volk. Das hat nichts mit Angst, sondern mit objektiver Einschätzung der Chancen zu tun. Die Meinungen sind gemacht; sie sind bereits in der Vernehmlassung sehr deutlich zum Ausdruck gekommen. Schon mit dem Argument, der Kanton Schaffhausen wäre der einzige Kanton, der eine Durchleitungsabgabe hätte, können Sie dieses Gesetz bachab schicken. Warum sollen wir ausgerechnet in unserem Kanton eine Sondersituation herbeiführen?

Dieses Gesetz ist weitgehend auf den Gebäudebereich konzentriert. Ich bin nun als Vertreter der Hauseigentümer angesprochen worden. Auf keinem Gebiet wurden in den letzten Jahren so grosse Fortschritte beim Energiesparen erzielt wie im Gebäudebereich, und zwar auf freiwilliger Basis. Sie finden in beinahe jeder Ausgabe der Hauseigentümerzeitung einen Fachartikel zur sparsamen Verwendung von Energie. Die Verbrauchszahlen in der Schweiz sprechen für sich – ganz im Gegensatz zum Autoverkehr, der ins Spiel gebracht wurde.

Eine Bemerkung zu den erwähnten Fr. 300'000.-: Auch das ist nicht wenig. Meines Wissens war es bereits bisher schwierig, in unserem Kanton einen Betrag in ähnlicher Höhe auszugeben. Offensichtlich haben sinnvolle Projekte gefehlt. Selbst wenn die Regierung Fr. 500'000.- oder gar Fr. 700'000.- vorschlägt und gute Projekte bringt, wird sich der Grosse Rat, davon bin ich überzeugt, nicht als kleinlich erweisen.

Ich stehe hinter dieser Vorlage, mit Ausnahme der Altbautenregelung, worauf ich zurückkommen werde. Ich stehe hinter einem Gesetz, welches das Bundesgesetz vollzieht und sich der Gesetzgebung in anderen Kantonen, insbesondere im Kanton Zürich, angleicht. Wir wollen mit verschiedenen Volumen kompatibel sein. Ich bitte Sie im Interesse des weiteren Fort-

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

schritts dieser Beratung, Art. 4 so, wie ihn die Kommission vorlegt, unverändert zuzustimmen.

URS CAPAUL: Es ist nicht so, dass bei den Haushalten Einsparungen realisiert wurden. Per 31. Dezember 2000 haben wir eine Energiebilanz über die ganze Stadt erstellt. Bei der Industrie und beim Gewerbe ist ein Energierückgang zu verzeichnen. Gegenüber 1996 haben wir jedoch eine sehr deutliche Zunahme bei den Haushalten, obwohl der Winter im Jahr 2000 milder war. Hätten die Hauseigentümer derart investiert, wie Peter Altenburger sagt, würden wir keine Zunahme beim Energieverbrauch verzeichnen.

Eine wärmetechnische Sanierung von Gebäuden nach dem neusten Stand der Technik (Minergiestandard) ist meines Wissens noch nirgendwo im Kanton Schaffhausen erfolgt.

GEROLD MEIER: Wir können über diese Anträge erst abstimmen, wenn Sie über meinen Antrag betreffend Volksbefragung abgestimmt haben.

GROSSRATSPRÄSIDENT ROLF HAUSER: Ich schlage Ihnen folgendes Prozedere vor: Wir stimmen über Hans-Jürg Fehrs Antrag ab, er wird der Kommissionsvorlage gegenübergestellt. Damit fällen wir einen Grundsatzentscheid, ob wir die Durchleitungsabgabe wollen oder nicht.

In einer zweiten Abstimmung werde ich über den Antrag von Urs Capaul abstimmen lassen, der Abs. 2 streichen will – ich weise ihn auf den rechtlichen Hinweis des Staatsschreibers hin, in Art. 18 die Formulierung zu regeln.

Die dritte Abstimmung – ich gehe davon aus, dass Hans-Jürg Fehrs Antrag 15 Stimmen erhält – betrifft Gerold Meiers Antrag auf eine Volksbefragung. Sind Sie damit einverstanden?

KURT FUCHS: Ich frage mich nur, ob wir nicht einfach den Grundsatz „Durchleitungsabgabe ja oder nein“ in den Vordergrund stellen könnten. Wird die Grundsatzfrage mit einem Ja beantwortet, muss sich die Kommission sowieso nochmals Gedanken machen, wie die Bedenken von Marcel Wenger mit dem Antrag von Hans-Jürg Fehr in Einklang gebracht werden können.

DIETER HAFNER: Marcel Wenger, wir kennen in unserer Region eine vergleichbare Durchleitungsabgabe. Das betrifft zum Beispiel die „Sasag“. Überall auf der ganzen Welt

Protokoll der 4. Sitzung vom 4. März 2002

werden Fernsehprogramme produziert: Gute, die wir vielleicht besonders entlasten, und lausige bis problematische, die wir höher belasten müssten – aber das ist schwierig. Ich bezahle für die reine Durchleitung dieser Programme Fr. 27.50 im Monat. Das Prinzip einer Durchleitungsabgabe ist demnach gar nicht so absurd und, wie mein Beispiel zeigt, akzeptiert.

ABSTIMMUNGEN

Antrag von Hans-Jürg Fehr

Mit 32 : 28 wird der Kommissionsvorlage zugestimmt.

Antrag von Urs Capaul

Mit 33 : 30 wird der Kommissionsvorlage zugestimmt.

Antrag von Gerold Meier

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Ist es sinnvoll, diese Abstimmung jetzt durchzuführen? Wir sollten der Kommission Gelegenheit geben, im Hinblick auf die zweite Lesung über diese Frage zu beraten. Die Thematik ist bis jetzt überhaupt nicht zur Sprache gekommen.

GEROLD MEIER: Ich bin mit diesem Vorgehen einverstanden und stelle meinen Antrag zurück. Die Kommission soll darüber Beschluss fassen.

PETER ALTENBURGER: Ich bitte Sie im Interesse der weiteren Kommissionsarbeit, jetzt trotzdem über den Antrag von Gerold Meier abzustimmen, damit wir zumindest wissen, wie gross die Anhängerschaft für eine Volksbefragung vor der zweiten Lesung ist.

RICHARD MINK: Das ist nicht sinnvoll. Regierungsrat Hans-Peter Lenherr hat es dargelegt. Das Volk muss doch wissen, was ein solches Durchleitungsrecht konkret enthält. Schon deshalb ist eine Abstimmung jetzt nicht sehr sinnvoll. Mit einer Vorlage, in der ein Durchleitungsrecht formuliert und auch die Höhe festgelegt ist, weiss das Volk, worüber es zu befinden hat. Wir sollten diese Abstimmung – wenn überhaupt – erst dann durchführen, wenn wir wissen, was wir mit der Vorlage tatsächlich im Sinn haben.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

BERNHARD EGLI: Ich gehe mit Peter Altenburger einig. Die Kommission sollte wissen, woran sie ist. Wir alle sind mündige Bürger und haben uns während eines halben Tages damit befasst. Wir können im Plenum nun getrost einen Entscheid in Bezug auf eine Volksbefragung fällen. Ich bitte Sie, nun abzustimmen. Wenn es nicht anders geht, so stelle ich den entsprechenden Antrag.

GROSSRATSPRÄSIDENT ROLF HAUSER: Stellen Sie einen Antrag, Bernhard Egli?

BERNHARD EGLI: Ja.

HANS-JÜRIG FEHR: Stimmen wir nun bereits materiell oder nur vorgehensmässig ab?

GROSSRATSPRÄSIDENT ROLF HAUSER: Ich verstehe es so, dass wir grundsätzlich darüber abstimmen, ob wir das Volk zur Durchleitungsgebühr befragen wollen oder nicht.

HANS-JÜRIG FEHR: Dann stimmen wir also jetzt über etwas ab, das gar nicht im Gesetz steht?

GROSSRATSPRÄSIDENT ROLF HAUSER: Richtig.

HANS-JÜRIG FEHR: Dann bitte ich Sie, den Antrag von Gerold Meier abzulehnen.

HANSUELI BERNATH: Wäre es nicht möglich, diese Abstimmung als Eventualabstimmung zusammen mit derjenigen über die Vorlage durchzuführen?

ABSTIMMUNG

Mit grosser Mehrheit wird der Antrag von Gerold Meier, vor der zweiten Lesung eine Volksbefragung über die Einführung einer Durchleitungsgebühr vorzunehmen, abgelehnt.

STEFAN OETTERLI: Ich beantrage die Streichung von Abs. 5, der beinhaltet, dass Betreibern von gemeinschaftlichen, noch nicht voll ausgelasteten Energieerzeugungsanlagen für

Protokoll der 4. Sitzung vom 4. März 2002

längstens zehn Jahre ein zinsloses Darlehen gewährt werden kann. Die Gewährung von zinslosen Darlehen ist nicht Sache des Kantons, sondern Sache der Banken.

URS CAPAUL: Selbstverständlich stelle ich Gegenantrag. Es geht hier um einheimische Energieträger, die gefördert werden sollen, beispielsweise Holzschnitzelfeuerungen. Diese können leider nicht etappiert werden. Es ist aber sinnvoll, dass sie einmal gebaut werden. Für die Zeit, die es dauert, bis eine Auslastung erreicht ist, sollen zinslose Darlehen gewährt werden können.

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Bleiben Sie bitte bei der Kommissionsfassung.

ABSTIMMUNG

Mit 48 : 10 wird der Kommissionsvorlage zugestimmt.

2. Nutzungs- und Energiesparmassnahmen

Art. 6

KOMMISSIONSPRÄSIDENT PETER ALTENBURGER: In Abs. 2 wurden in der ersten Zeile die Wörter „in der Regel“ eingefügt. Die Kommissionsmehrheit hat sich damit für eine erhöhte Flexibilität ausgesprochen, wobei natürlich bereits der Begriff „80 Prozent“ ein wenig problematisch ist.

Art. 7

URS CAPAUL: Die Kommission hat den Artikel über die „dezentralen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen“ gestrichen. Unsere Fraktion stellt den Antrag, einen solchen Artikel wieder aufzunehmen. Abs. 1 soll lauten: „Die Bewilligung von Heizanlagen kann mit der Auflage zur Erstellung einer Wärme-Kraft-Koppelungsanlage verbunden werden, sofern dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.“ – Abs. 2 soll gleich lauten wie in der regierungsrätlichen Vorlage: „Die Abgabe von überschüssiger Elektrizität an das Netz richtet sich nach Art. 14.“

Auch bei den Brennstoffzellen, die jetzt anstehen, handelt es sich um kleine Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen. Die Marktreife und damit die Serienproduktion von Brennstoffzellen

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

steht kurz vor der Tür. Bereits sind erste Zellen installiert – weltweit und in der Schweiz –, sie funktionieren einwandfrei. Mit dieser Technologie wird ein Mehrfaches der elektrischen Leistung gegenüber Photovoltaikanlagen produziert. Diese Stromproduktion ist für eine versorgungstechnisch unabhängige Schweiz von ausserordentlichem Interesse, auch weil sie auf der Basis von Biogas und Methanol betrieben werden kann. Sie ist zudem von hohem ökologischem Interesse, da schmutziger Strom aus Kohle- und Kernkraft ersetzt wird. Interessant werden die Brennstoffzellen dann, wenn sie preislich mit heutigen Wärmeerzeugungsanlagen (Erdgas- und Erdölheizungen) mithalten können. Deshalb stellen wir in unserem Antrag die Bedingung, dass die wirtschaftliche Tragbarkeit gewährleistet sein muss.

KOMMISSIONSPRÄSIDENT PETER ALTENBURGER: Ich bin überrascht. In der Kommission wurde dieser Artikel mit 6 : 2 bei 2 Enthaltungen gestrichen. Nach Meinung von Fachleuten gelten die Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen nämlich als eher überholt.

ERNST GRÜNDLER: Wir sollten bei der Kommissionslösung bleiben. Hier soll ein unnötiger Artikel wieder eingebracht werden. Andere Kantone, etwa Zürich und Thurgau, kennen dies nicht. Wir dürfen keine Sonderlösung für den Kanton Schaffhausen produzieren.

URS CAPAUL: Die Kantone Zürich und Thurgau haben seit langer Zeit ein Energiegesetz, im Gegensatz zum Kanton Schaffhausen. Es geht letztlich darum, schmutzigen Strom ersetzen zu können. Die Brennstoffzellentechnologie kommt, ob wir das wollen oder nicht. Wir müssen aber im Gesetz bereits die entsprechenden Grundlagen zur Verfügung haben, damit wir zu gegebener Zeit reagieren können. Ob das Elektrizitätsmarktgesetz aufnimmt, wie mit der überschüssigen Elektrizität umzugehen sei, wage ich vorderhand zu bezweifeln. Nehmen Sie deshalb den Artikel wieder auf.

Hier geht es um Kleinanlagen, die in jedem Haushalt stehen können. Leistungen von 2 Megawatt, wie sie nach heutiger Technik mit Dieselmotoren produziert werden, sind auch unterhaltmässig mit erheblichen Aufwendungen verbunden. Diese Technik ist meines Erachtens veraltet und wirtschaftlich nicht interessant. Im Hinblick auf die Brennstoffzellen aber sollten wir den Artikel einführen.

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Die Regierung kann sich im Grundsatz der Kommission anschliessen. Das gilt auch für die Streichung von Art. 7. Meines Erachtens

Protokoll der 4. Sitzung vom 4. März 2002

ist das aber kein Votum gegen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen und Brennstoffzellenanlagen. Es geht meines Erachtens um etwas anderes, nämlich um die Frage, ob man die Unterstützung solcher Anlagen zwingend vorschreiben sollte. Bei traditionellen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen stellt sich die Frage nur bei Grossüberbauungen. Dafür besteht im Baugesetz bereits eine Grundlage: Die Gemeinden können im Rahmen von Gesamtüberbauungen und von Quartierplanungen solche Anlagen vorschreiben.

MARCEL WENGER: Es geht vor allem auch um die Brennstoffzellentechnologie. Die technische Entwicklung bei der Energieerzeugung und bei der Energieumwandlung ohne mechanische Verschleissteile hat einen riesigen Sprung gemacht. Die Schweiz ist hier effektiv Leaderin. Wir sollten die Möglichkeit haben, diese Entwicklung in die Gesetzgebung aufzunehmen.

MARKUS MÜLLER: Es geht uns überhaupt nicht darum, eine Technologie einzuschränken oder nicht zu fördern. Aber ins Gesetz gehören keine technischen Ausdrücke, die relativ schnell überholt sein können. Da wissen wir Techniker vielleicht mehr als die Juristen. Die Technik macht Riesenschritte. Sind diese Wärme-Kraft-Koppelungsmaschinen heute modern, so sind sie morgen schon veraltet. Wir müssen alle Möglichkeiten offen lassen. Genau das unterstützen wir, aber je nach Situation. Ist eine technische Richtung erfolversprechend, so müssen wir sie unterstützen! Wir handeln zukunftsgerichtet, wenn wir den Antrag von Urs Capaul ablehnen.

WERNER WINZELER: Im Antrag steht in Abs. 1: „... sofern dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.“ Wer entscheidet darüber? Der Investor. Es hilft, Marcel Wenger, überhaupt nichts, wenn wir eine spezielle Richtung postulieren und der Investor nachher nein sagt. Dann haben wir den Beschäftigungsanreiz auch nicht und stehen ohne irgend etwas da. Ist die Formulierung weg, so ist die Lage offen. Der Investor kann das investieren, was er unter Berücksichtigung seiner Prioritäten muss.

RUEDI WIDTMANN: Bei der Umwandlung von Energie fällt immer Wärme an. Diese müssen wir nutzen können. Der Ausdruck „Wärme-Kraft-Koppelung“, Markus Müller, wird immer aktuell bleiben. Nur die Technologie, die dafür verwendet werden muss, wird sich ändern.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

ABSTIMMUNG

Mit 35 : 28 wird der Kommissionsvorlage zugestimmt. Es wird somit kein neuer Artikel 7 eingefügt.

*

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr